Gewerbeordnung

für das

Deutsche Reich

vom 21. Juni 1869.

Mit Anmerkungen, [illegible]

[illegible]

von

Karl Weber,

[illegible]

Erlangen. 1872.

[illegible]

Gewerbeordnung

für das

Deutsche Reich

vom 21. Juni 1869.

Mit Anmerkungen, Inhaltsangabe am Rande und alphabetischem Sachregister

von

Karl Weber,

Bezirksamts-Assessor in Erlangen.

Erlangen, 1872.

Verlag von Andreas Deichert.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einleitung	V—IX
Erklärung der Abkürzungen	X
Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869	
Titel I. Allgemeine Bestimmungen. §§. 1—13	1—13
Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.	
I. Allgemeine Erfordernisse. §§. 14, 15 . . .	13-15
II. Erforderniß besonderer Genehmigung.	
1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. §§. 16-28 . .	15—23
2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. §§. 29—40	23—36
III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse. §§. 41—54	36—43
Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen. §§. 55—63	43—53
Titel IV. Marktverkehr. §§. 64—71	53—56
Titel V. Taxen. §§. 72—80	57—60
Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden.	
I. Bestehende Innungen. §§. 81—96 . . .	61—67
II. Neue Innungen. §§. 97—104	67—68
Titel VII. Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.	
I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.	
1. Im Allgemeinen. §§. 105—108 . .	68—70
2. Insbesondere:	
a) der Gesellen und Gehülfen. §§. 109—114	70—72
b) der Lehrlinge. §§. 115—126 . .	73—75

Seite

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. §§. 127—139 76—80

Titel VIII. Gewerbliche Hülfskassen. §§. 140, 141 80—81

Titel IX. Ortsstatuten. §. 142 . . . . 81—82

Titel X. Strafbestimmungen. §§. 143—153 . 82—92

Schlußbestimmungen. §§. 154—156 . . . . . 92—94

Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871 95

Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872 . . . . 96—98

Alphabetisches Register . . . . 99—112

Einleitung.

Die Verfassung des Deutschen Reichs bestimmt in Artikel 3: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe.... unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist. — Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden." In gleicher Weise bestimmt das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in §. 1: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes: ... 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

Weiterhin bestimmt die Verfassung des Deutschen Reichs in Artikel 4: „Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit ..... und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind." — In Folge dieser, mit Ausnahme der auf das Reich bezüglichen Bezeichnungen, bereits in der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen Bestimmung wurde von dem Norddeutschen Bunde das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 406) erlassen, dessen Bestimmungen lauten wie folgt:

§. 1. Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§ 4. Jeder Gewerbtreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5. Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

1) über Erfindungspatente;
2) über das Bergwesen;
3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen;
6) über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7) über das Abdeckereiwesen.

Diesem provisorischen Gesetze, dem sogenannten Nothgewerbegesetze, folgte bald die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Dieselbe regelt mit den im §. 6 dortselbst aufgezählten Ausnahmen das gesammte Gewerbewesen, setzte in §. 156 das Gesetz vom 8. Juli 1868, dessen Bestimmungen sie

im Wesentlichen in sich aufnahm, vollständig außer Kraft und wurde durch Art. 80 der unterm 15. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.Bl. 1870 S. 627) vom 1. Januar 1871 an in Hessen südlich des Mains als Bundesgesetz eingeführt, während ihre Einführung in Bayern, Württemberg und Baden der Bundesgesetzgebung vorbehalten wurde. Zugleich wurde in Ziff. IV des Schlußprotokolls zum Bündnißvertrage mit Bayern vom 23. November 1870 vereinbart: „Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliarversicherungswesens und des engen Zusammenhangs derselben mit dem Hypothekar-Creditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliarversicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.“ Später, nämlich durch §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63), wurden alle diejenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze, welche in einem der Süddeutschen Staaten entweder bereits eingeführt waren oder in der Folge eingeführt werden, als Reichsgesetze erklärt mit der weitern Bestimmung, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind.

Inzwischen wurde die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund durch Reichsgesetz vom 10. November 1871 (R.G.Bl. S. 392) vom 1. Januar 1872 an in Württemberg und Baden, dann durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 170) vom 1. Januar 1873 bezw. vom 1. Juli 1872 an — mit einigen Modifikationen und Abänderungen — in Bayern eingeführt. Abgesehen von Elsaß-Lothringen gilt daher die

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nunmehr in ganz Deutschland, allen Bestimmungen der Landesgesetzgebung derogirend, welche sich mit den Prinzipien der Gewerbeordnung nicht vertragen.

Andere als die vorstehend aufgeführten bezw. in der Gewerbeordnung vorbehaltenen, das Gewerbewesen als solches betreffenden Bestimmungen der Bundes- und Reichsgesetzgebung bestehen zur Zeit nicht. Nur das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 367, Beilage zum bayr. Ges.Bl. $18^{70}/_{71}$ S. 22) kann noch hier angeführt werden.

In Bayern war das Gewerbewesen — abgesehen von den Erfindungspatenten — durch das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 (Ges.Bl. S. 309) und durch das XII. Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, sowie durch die in diesen Gesetzen vorbehaltenen und zu deren Vollzug erlassenen gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften geregelt. Ob und inwiefern diese Bestimmungen durch die Gewerbeordnung aufgehoben werden oder neben dieser in Geltung zu bleiben haben, wurde in den nachstehenden Noten näher darzulegen versucht.

Die Gewerbeordnung selbst enthält zahlreiche Vorbehalte, indem sie theils bereits bestehende Vorschriften der Bundes- und Landesgesetzgebung, letztere im Sinne von §. 155, als in Kraft bleibend erklärt, theils die Erlassung von Vollzugs-, Ergänzungs- und Einführungsvorschriften dem Kaiser (§. 6 Abs. 2), dem Bundesrathe (§§. 16 Abs. 3, 24 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 2, 56 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 3, 64 Abs. 3), dem Reichskanzler (§. 56 Abs. 3) oder der Landesgesetzgebung (im Sinne von §. 155) überträgt. Soweit solche durch die Gewerbeordnung selbst aufrecht erhaltene oder in derselben vorbehaltene Bestimmungen bereits bestehen, wurden dieselben in den nachstehenden Noten möglichst vollständig aufgezählt. Auf den möglichen oder sogar —

nach der Ansicht des Herausgebers — nothwendigen Inhalt der erst in Aussicht stehenden, voraussichtlich sehr umfassenden Vollzugsvorschriften, sei es daß letztere im Gesetze ausdrücklich vorbehalten oder daß sie sonst nothwendig sind, um die in Bayern bestehenden Einrichtungen und in Geltung bleibenden Vorschriften mit den häufig auf wesentlich verschiedener Grundlage beruhenden Bestimmungen der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen, wurde dagegen in keiner Weise eingegangen. Auch wurde jede kritische Bemerkung vermieden (siehe hierüber Hirth's Annalen I S. 849 ff., II S. 479 ff.) und eine die Auslegung des Gesetzes bezweckende Ansicht nur dann geltend gemacht, wenn sie die Motive des Gesetzentwurfs oder die Verhandlungen des Reichstags oder ein unzweifelhaft richtiges, auch für Bayern anwendbares Präjudiz der norddeutschen obersten Verwaltungsbehörden oder Gerichtshöfe für sich hat.

Die gegenwärtige Ausgabe bezweckt daher lediglich, *in handlicher Form*, mit kurzer präziser Inhaltsangabe am Rande der einzelnen Paragraphen und einem alphabetischen Sachregister, *den authentischen Gesetzestext wiederzugeben* und durch die beigefügten Noten, welche insbesondere auch die Wechselbeziehungen darzulegen suchen, in welchen die einzelnen Stellen des Gesetzes unter sich und zu sonstigen geltenden Bestimmungen stehen, *das Studium*, und dadurch allerdings auch die *Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.*

Erklärung der Abkürzungen.

B.G.Bl.	bedeutet	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
Bek.	"	Bekanntmachung.
C.Pr.O.	"	bayrische Civilprozeßordnung vom 29. April 1869.
D.	"	Döllingers Verordnungen-Sammlung.
F.M.Bl.	"	bayrisches Finanzministerialblatt.
G.Bl.	"	bayrisches Gesetzblatt.
Gew.O.	"	Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.
H.G.B.	"	allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
M.E.	"	Ministerialentschließung.
P.St.G.B.	"	Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871.
R.Bl.	"	bayrisches Regierungsblatt.
R.G.Bl.	"	Reichsgesetzblatt.
R.St.G.B.	"	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
V.	"	Königlich Allerhöchste Verordnung.
V.U.	"	Verfassungsurkunde.

Unter den mehrfach allegirten „Ergänzungen" sind die im gleichen Verlag erschienenen „Ergänzungen zu den in Bayern geltenden Strafgesetzbüchern" verstanden.

1.

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869 *).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Prinzip der Gewerbefreiheit.

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

1) Die Fassung des §. 1 läßt keinen Zweifel, daß hiedurch nur diejenigen Gewerbebeschränkungen beseitigt werden sollen, welche sich auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb be-

---

*) Publicirt im Bundesgesetzblatte 1869 Nr. 26 Seite 245. Ausgegeben am 1. Juli 1869. — Wo in diesem Gesetze von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871. RGBl. S. 63.

ziehen, nicht aber auf die im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften, welche die **Ausübung** der Gewerbe regeln und denen sich Jedermann unterwerfen muß, der ein Gewerbe betreiben will. Bezüglich der letztern, welche neben der Gewerbeordnung fortzubestehen haben, siehe insbesondere unten §. 144. Beschränkungen der erstern Art enthält das gegenwärtige Gesetz in §§. 5, 12, 16, 24, 27—37, 39, 43—48, 55—63, 64 ff. und in den die Einziehung von Gewerben betreffenden Bestimmungen. Alle sonstigen bisherigen Beschränkungen bezüglich der Zulassung zum Gewerbebetrieb, soweit die einschlägigen Gewerbe nach §. 6 einen Gegenstand der Gewerbeordnung bilden, sind weggefallen. Dieß gilt beispielsweise für die Bestimmungen des pfälzischen Rechts, nach welchen öffentliche Mobiliarversteigerungen nur durch die vom Gesetz dazu berufenen Beamten abgehalten werden dürfen, beziehungsweise für Art. 138 des neuen Polizeistrafgesetzbuchs (siehe unten §. 36), dann für die Bestimmungen in Art. 129, 132, 134, 140 des PStGB., wornach zur Errichtung von Badeanstalten, von Anstalten für Fechtunterricht, von Feuerversicherungsagenturen und von Sparkassen eine polizeiliche Bewilligung erforderlich ist. — Abgesehen jedoch von den Beschränkungen des gegenwärtigen Gesetzes und abgesehen von denjenigen Erwerbsarten, welche nach §. 6 überhaupt nicht Gegenstand der Gewerbeordnung sind, erleidet das in §. 1 ausgesprochene, eben erörterte Prinzip der Gewerbefreiheit mehrfache Modifikationen: a) Mehre Erwerbsarten sind absolut verboten, z. B. die in §§. 180 und 181, 260, 284, 294, 360 Ziff. 6 und 361 Ziff. 4 des RStGB. und in Art. 48 und 54 des PStGB. bezeichneten, ferner das Halten öffentlicher Spielbanken nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1868, die Contrebande und die in §. 147 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Versicherungsgesellschaften, der Handel mit Nachdrucksachen nach Art. 38 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 und §. 25 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. b) Verschiedene Erwerbsarten bedürfen einer Bewilligung oder können doch von einer solchen abhängig gemacht werden, obwohl die Gewerbeordnung eine derartige Beschränkung nicht statuirt, z. B. die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und das Halten öffentlicher Glücksspiele nach §. 286 und 360 Ziff. 14 des RStGB. (vgl. übrigens §. 6 der Gew.O.), das Anfertigen der in §. 360 Ziff. 4 und 5 des RStGB. bezeichneten Gegenstände und der Handel mit denselben, die Zubereitung von Schießpulver und andern explodirenden Stoffen nach §. 367 Ziff. 4 des RStGB. (vgl. jedoch §. 16 der Gew.O.), der Handel mit den in §. 367 Ziff. 9 des RStGB.

bezeichneten Waffen, das Halten wilder Thiere nach §. 367 Ziff. 11 des RStGB. (vgl. jedoch §. 59 der Gew.O.), dann außer den Stauanlagen für Wassertriebwerke diejenigen gewerblichen Anlagen, welche auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers oder auf die Schifffahrt störend oder schädlich einzuwirken geeignet sind, nach Art. 10 und 58 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 29 und 30 der revid. Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oktober 1868, Art. 40 der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857, Art. 3 der Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, und §§. 64 und 65 der Kanalordnung vom 9. Januar 1842. — Hiezu kommen noch die Beschränkungen in Folge der Zoll- und Steuergesetze nach §. 5. c) Bisweilen ist der Gewerbebetrieb von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen abhängig, so z. B. der Gewerbebetrieb der Aktiengesellschaften von der Errichtung einer notariellen Urkunde und von der Eintragung in das Handelsregister nach Art. 174 Abs. 2, 198, 208, 214 des allg. D. HGB., der der Kauffahrteischiffe von der Eintragung in das Schiffsregister nach dem Reichsgesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c. vom 25. Oktober 1867, der der Schiffe für die Binnengewässer von vorgängiger Prüfung nach der revid. Rheinschifffahrtsacte Art. 22—25, der Donau-Schifffahrtsacte Art. 13, 14, 18, 35 und den Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858 über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau, dann der Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee Art. 5—9 und der Kanalordnung vom 9. Januar 1842 §. 25. — Vgl. endlich auch Art. 56, 59, 64 Ziff. 2 und 96 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

2) Eine weitere Beschränkung für die Zulassung zum Gewerbebetriebe kann sich aus den gesetzlich zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen ergeben, da die Vorschriften (des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 und des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867) über den Aufenthalt neben der Gewerbeordnung zur Anwendung kommen.

3) Abgesehen vom Aufenthaltsrechte ist bezüglich der Zulassung zum Gewerbebetriebe zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied, soweit nicht durch Staatsvertrag oder durch die Gew.O. selbst (§. 12 bezüglich der juristischen Personen des Auslandes, §§. 57, 60, 62 bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, §. 64 bezüglich des Marktverkehrs) Ausnahmen vorbehalten sind.

4) Die Erfindungspatente können nicht als Beschränkungen der Gewerbefreiheit angesehen werden. Die deßfall-

sigen Bestimmungen, welche durch die Gew.O. in keiner Weise berührt werden, sind bis zu der in Art. 4 Ziff. 5 der Reichsverfassung vorbehaltenen reichsgesetzlichen Regelung: a) Art. 21 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 mit Art. 40 der Reichsverfassung, wornach Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilt werden dürfen, b) die mit der eben bezeichneten Uebereinkunft im Einklang stehenden Art. 9 und 11 Abs. 2 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825, c) die einschlägigen Vollzugsbestimmungen in §§. 91—115 der Instruktion vom 21. April 1862.

§. **2.** Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. **3.** Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§. **4.** Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

Beschränkungen des Gewerbebetriebs, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen.

§. **5.** In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

1) Bezüglich der Ausübung der Gewerbe ist der hier ausgesprochene Grundsatz nach §. 1 selbstverständlich; er gilt aber auch für die Zulassung zum Gewerbebetriebe, welche theils beschränkt, theils ausgeschlossen ist. In dieser Beziehung kommen in Betracht:

a) das Vereinszollgesetz vom 1. Juli, in Bayern vom 26. September 1869, namentlich §§. 59 ff., 119—125, 129, 136 Ziff. 5 lit. d, Ziff. 7 und 9, wornach der Verkehr mannigfachen Beschränkungen und Controlen unterworfen ist;

b) das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober, in Bayern vom 16. November 1867, wornach die Gewinnung von Salz nicht bloß einer besondern Anzeigepflicht, sondern auch verschiedenen Beschränkungen und Controlen unterliegt und wornach auch der Handel mit Salz vielfach beschränkt ist;

c) die Verordnung vom 23. Juni 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., mit gleichen Beschränkungen;

d) das Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, namentlich Art. 12, 22 bis 32, 37, 66, 72, 75, 76, wornach für den Betrieb von malzaufschlagpflichtigen Gewerben und für den Handel mit Malz gleiche Beschränkungen gelten und in gewissen Fällen überdieß das Erforderniß besonderer Bewilligung;

e) das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 §§. 1 und 2, wornach die Beförderung von Briefen und Zeitungen nur der Post gestattet ist.

Auch die Regalien und Monopole des Staates, namentlich die Bestimmungen über die Perlfischerei (Art. 46 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852), über das Salpeterregale (vgl. D. X. S. 1131, XXV S. 327) und über den Handel mit Stempelpapier nach den Gesetzen vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825, werden als Einrichtungen steuerlicher Natur von der Gewerbeordnung nicht berührt.

2) Die Besteuerung des Gewerbebetriebs selbst hat das bayerische Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 zum Gegenstande. Dieses Gesetz enthält keine Gewerbsbeschränkungen, wohl aber statuirt es eine allgemeine Anzeigepflicht und bedroht die Zuwiderhandlungen mit Strafe. Die betreffenden Vorschriften wurden durch die Gew.O. nicht geändert und kommen neben den Bestimmungen der letztern zur Anwendung. Vgl. jedoch unten §. 147 Abs. 2 und §. 148 Abs. 2.

Erwerbsarten, auf welche sich die Gewerbeordnung nicht bezieht.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestim-

men, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

1) Hier wollte lediglich festgestellt werden, daß auf gewisse Erwerbsarten die Bestimmungen der Gew.O. keine oder nur eine beschränkte Anwendung zu finden haben, keineswegs aber war bezweckt, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen. Es ist daher auch kein Zweifel, daß in Art. 3 der Reichsverfassung und in §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 der Begriff des Gewerbes nicht nach Maßgabe des §. 6 der Gew.O. beschränkt werden darf. Andererseits ist aber auch die Aufzählung in §. 6 nicht vollständig. Das bayerische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 führt in Art. 32 eine Reihe von Erwerbsarten auf, welche ohne Zweifel gleichfalls nicht unter die Gew.O. fallen, namentlich außer dem Bergbau und der Fischerei auch die Forstwirthschaft, die Jagd, die Landwirthschaft, einschlüssig des Acker-, Garten- und Weinbaues, der Viehzucht, der Ausübung des Privatbeschälgeschäfts (PStGB. Art. 148) und der Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht (PStGB. Art. 111), ferner die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdienst und den auf einem laufenden Dienstvertrag beruhenden Privatdienst, die Lohnarbeit, die Gewerbsunternehmungen, welche als Staatsanstalten betrieben werden, die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl. — Ueber Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Obstbau, Jagd und Fischfang siehe jedoch §§. 55 Abs. 2, 58 Ziff. 1 und 66.

2) Das Bergwesen ist in Bayern geregelt durch das Berggesetz vom 20. März 1869 (G.Bl. S. 673) mit den aus §§. 128 —139, 152—154 der Gew.O. sich ergebenden Modifikationen.

3) Auf die Ausübung der Heilkunde, in welcher der Wundarzneidienst, die Zahn- und Augenheilkunde, die Geburtshilfe, das Veterinärwesen und die Eröffnung von Heilanstalten inbegriffen ist (nicht aber der Hufbeschlag und der Handel mit Bandagen und chirurgischen Instrumenten), beziehen sich außer den §§. 29, 30, 53, 80 und 144 auch noch die §§. 40, 49, 54, 147 Ziff. 1 und 3. Die hierüber in Bayern bisher geltenden Bestimmungen, namentlich Art. 127 —129 des PStGB., die V. v. 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. (R.Bl. S. 137) und die dortselbst in §§. 8, 12 und 13 aufgeführten Verordnungen und Instruktionen, sind theils durch die Gew.O. direkt aufgehoben oder geändert, theils sehen sie, mit Ausnahme des

Art. 128 des PStGB., einer durchgreifenden Revision entgegen. Siehe jedoch §. 29 Abs. 5.

4) Auf das Apothekergewerbe beziehen sich außer §. 80 auch noch die §§. 29, 40, 41, 53, 54, 56 Ziff. 5, 126 und 147 Ziff. 1) nach der Absicht des Gesetzes ohne Zweifel auch §. 148 Ziff. 8) sowie auch Abs. 2 des gegenwärtigen §. 6. Soweit hier nicht abändernde Bestimmungen getroffen sind, hat es in Bayern hinsichtlich der Errichtung und Verlegung von Apotheken und des Verkaufs von Arzneimitteln bei den bisherigen Vorschriften bis auf Weiteres sein Verbleiben, namentlich bei den einschlägigen Bestimmungen in Art. 8 Ziff. 3, Art. 9 lit. a*), Art. 10—12, 28—31 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, der Verordnungen vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien, die Verpflichtung der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen und die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anordnung betr. (Reg.Bl. 1866 S. 329 ff.),**) der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, soweit letztere nicht schon durch die Verordnungen vom 15. März 1866 aufgehoben wurde, und des §. 367 Ziff. 3 und 5 des RStGB. — Siehe auch Note 12.

5) Unter dem Unterrichtswesen sind hier der Privatunterricht und die Privatbildungsanstalten, einschließlich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige, verstanden. Es behalten daher die Bestimmungen in Art. 59 des PStGB. über Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und in der hierüber erlassenen V. v. 28. Juni 1862 dieses Betreffs,**), sowie in Art. 41 des PStGB. über Annahme fremder Kinder unter 8 Jahren in Pflege oder Erziehung, fortdauernde Geltung. Bezüglich des Tanz-, Turn- und Schwimmunterrichtes siehe jedoch unten §. 35.

6) Für den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten gilt in Bayern Art. 133 des PStGB. nebst der V. v. 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr. (R.Bl. S. 1191) und den oberpolizeilichen Vorschriften vom 12. Juni 1862, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr. (R.Bl. S. 1194).

7) Ueber den Gewerbebetrieb der Versicherungs-Unternehmer siehe §. 360 Ziff. 9 des RStGB., Art. 2 Ziff. 2 des PStGB.

---

*) Der Vorbehalt bezüglich der cosmetischen und Geheimmittel ist als gegenstandslos weggefallen und der Verkauf derselben vollständig freigegeben.

**) Abgedruckt in den Ergänzungen S. 104 ff. bezw. S. 305.

und §. 4 der V. v. 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr. (R.Bl. S. 25)*). Der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten dagegen unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Bezüglich der Feuerversicherungsagenten siehe §. 14.

8) Für die Eisenbahnunternehmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen in Art. 8 Ziff. 1, Art. 10—12, 28—31 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, dann die V. v. 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr. (R.Bl. S. 653).

9) Der Vertrieb von Lotterieloosen ist Gegenstand der §§. 286 und 360 Ziff. 14 des RStGB. Vgl. auch §. 56 Ziff. 3 der Gew.O.

10) Ueber die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren siehe Art. 17 und 97 Ziff. 2 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

11) Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen sind geregelt im fünften Buch des allg. Deutschen Handelsgesetzbuches.

12) Zu Abs. 2 siehe die kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (RGBl. S. 85) wodurch die in der Note 4 bezeichnete V. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., theilweise abgeändert wurde.

Aufhebung und Ablösung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, der Zwangs- und Bannrechte.

§. 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

---

*) Abgedruckt in den Ergänzungen S. 2.

4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der s. g. Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

Diese Bestimmung bezieht sich weder auf die Erfindungspatente (siehe Note 4 zu §. 1) noch auf die Regalien und Monopole des Staates (siehe zu §. 5) noch auf die realen und radizirten Gewerbsrechte (vgl. §§. 10 und 48). Die hier gemeinten gewerblichen Privilegien, Zwangs- und Bannrechte haben einen privatrechtlichen Charakter und sind in Bayern gleichwie in den meisten andern deutschen Staaten längst abgeschafft, weßhalb es auch keiner landesgesetzlichen Bestimmung über die Entschädigung bedarf. Dieß gilt insbesondere auch für die unter Nr. 6 bezeichneten Abgaben.

Umfang und Natur der letztern kann nicht erschöpfend bestimmt werden. Allein es steht doch außer Zweifel, daß unter den unzulässigen Abgaben weder die Taxen, Stempel- und sonstige Gebühren begriffen sind, noch die vertragsmäßigen Zinsen für den Verkauf oder die Verpachtung eines Gewerbsrechtes.

§. **8.** Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

Auch die hier gemeinten Zwangs- und Bannrechte sind in Bayern längst beseitigt. Bezüglich der Ehehaften siehe das Gesetz vom 23. Februar 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betr. Ges.Bl. S. 333.

§. **9.** Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grund-Abgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

Siehe das zu §. 8 allegirte Gesetz vom 23. Februar 1868 über die Ehehaften.

§. **10.** Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

1) Nach Abs. 1 ist die Begründung neuer ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte durch Vertrag und Verjährung sowohl, als durch Verleihung ausgeschlossen, auch selbst die Begründung auf bestimmte Zeit.

2) Der Grundsatz in Abs. 2 ist in Bayern längst geltendes Recht. — Die dingliche Eigenschaft der bereits bestehenden realen und radicirten Gewerbe bleibt unverändert. Dieselben haben übrigens nur noch für solche Gewerbe Bedeutung, deren Zulässigkeit durch die Art der Betriebsstätte oder durch das Bedürfniß bedingt ist, z. B. bei den Anlagen des §. 16, bei dem Wirthschafts- und Kaminkehrergewerbe nach §§. 33, 39. Vgl. auch §. 48.

Einfluß des Geschlechts auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe.

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein, oder in Gemeinschaft mit andern Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

1) Siehe auch Art. 6—9 des allg. Deutschen Handelsgesetzbuches über den Betrieb von Handelsgeschäften durch Frauen, ferner unten §§. 46, 87 und 103.

2) Auch sonstige civilrechtliche Beschränkungen sind der Gew.O. fremd. Insbesondere ist die Zulassung zum Gewerbebetrieb nicht vom Alter oder der Dispositionsfähigkeit abhängig. (Ob die von einem Gewerbetreibenden eingegangenen Verbindlichkeiten rechtsgültig sind, ist lediglich nach den Civilgesetzen zu beurtheilen). Ausnahmen bezüglich des Alters siehe jedoch in §§. 43, 57 und 62. Vgl. auch §§. 46, 87, 103, 106, 115, 128—133 und 154.

Gewerbebetrieb der juristischen Personen des Auslands. Beschränkungen

§. 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Be-

des Gewerbebetriebs in Folge von Standesvorschriften.

treff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

1) Zu Abs. 1 siehe Art. 2 Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, welcher lautet: „Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben."

2) Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sollen in der Ausübung ihres Gewerbes Beschränkungen nicht unterworfen sein nach §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. Die übrigen Personen des Soldatenstandes sind in Ausübung von Gewerben an ihre Dienstesvorschriften gebunden. Die Militäretablissements und der bei den Heeresabtheilungen für militärische Bedürfnisse stattfindende Gewerbsbetrieb durch Militärangehörige, z. B. auch das Verabreichen von Speisen und Getränken innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Mannövern und auf Märschen, fallen als Staatsanstalten (vgl. Note 1 zu §. 6) ohnehin nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung. — Für die Gendarmerie gelten die einschlägigen Verordnungen vom 24. Juli 1868 §. 52 Abs. 5 (R.Bl. S. 1385), vom 12. August 1868 §. 42 Abs. 5 (R.Bl. S. 1529), vom 19. Dezember 1868 §. 30 Abs. 5 (R.Bl. S. 2495) und die Disciplinarstrafordnung vom 25. Oktober 1838 §. 20.

3) Für die Staatsdiener im Allgemeinen gilt §. 21 der IX. Verfassungs-Beilage, welcher lautet: „Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. — Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. — Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten." Hiezu wurde erlassen die V. vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr. (R.Bl. S. 449). Vgl. auch §. 51 des Landt.-Abschieds vom 28. April 1872. Ges.-Bl. S. 264. Für die Notare

siehe ferner Art. 10 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, für die Gerichtsvollzieher Art. 5 der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870, für die Handelsmäkler Art. 69 des allg. D. Handelsgesetzbuchs, für die Brandversicherungs-Inspektoren Art. 84 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, für die Berufskonsuln §. 8 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, für die Beamten der äußeren Bergbehörden Art. 196 des Berggesetzes vom 20. März 1869. Bezüglich der Reichsbeamten liegt dem Reichstage zur Zeit ein Gesetzentwurf vor, der in §. 13 die hier einschlagenden Bestimmungen enthält.

4) Vgl. auch §. 21 des V. Verf.-Edikts, welcher lautet: „Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes. — Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer seiner Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden."

Verhältniß des Gewerbebetriebs zum Gemeindebürgerrecht.

§. **13**. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Siehe Art. 17 der Gemeindeordnung für die Landestheile dießseits des Rheins und Art. 13 der Gemeindeordnung für die Pfalz. Diese Bestimmungen haben in Folge des Vorbehalts, „soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist" lediglich in Bezug auf die Bürgeraufnahmsgebühren eine Abänderung erfahren.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

Allgemeine und besondere Anzeigepflicht.

§. **14**. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den

Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bilder haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

1) „Stehend" ist ein Gewerbebetrieb, sobald er nicht im Umherziehen stattfindet. Durch festen Wohnsitz ist der stehende Gewerbebetrieb — abgesehen von den in Abs. 2 erwähnten Gewerben — nicht bedingt.

2) Der gegenwärtige §. tritt im Allgemeinen an die Stelle des Art. 6 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868. Nach letzterem hat sich jedoch bis auf Weiteres noch die Zuständigkeit zu bemessen, welche hier den Gemeindebehörden zugewiesen ist. Siehe auch die Minist.-Entschl. vom 15. März 1868, den Vollzug des Artikels 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr. (F.-M.-Bl. S. 41).

3) Die nach Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige ist immer zu machen, auch wenn es zu gewissen Gewerben noch einer Genehmigung oder einer besondern Anzeige bedarf. Eine solche besondere Anzeige ist vorgeschrieben durch das Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 (siehe Note 2 zu §. 5), ferner durch §. 14 Abs. 2, 27 und 35 der Gew.-O., durch die Gesetze über die Salzsteuer, die Rübenzuckersteuer und den Malzaufschlag, dann durch Art. 61 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852. Vgl. mit Abs. 2 des §. 14 und §. 148 Ziff. 3 der Gew.-O. auch den Art. 37 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850.

4) Die Strafe der unterlassenen Anzeige ist in §. 148 Ziff. 1, 2 und 3 festgestellt.

Empfangsbescheinigung. Untersagung des Gewerbebetriebs.

§. **15.** Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

1) Die Vorschrift, daß die Fortsetzung des Betriebes eines Gewerbes polizeilich verhindert werden kann, ist durch §. 6 des Einf.-Ges. zum StGB. vom 31. Mai 1870 nicht aufgehoben, da sie keine Strafe, sondern eine polizeiliche Maßnahme anordnet. Gleiches gilt für die Vorschriften über Zurücknahme von polizeilichen Bewilligungen.

2) Eine Genehmigung ist erforderlich nach §§. 16, 24, 29—34, 36, 37, 39, unter Umständen auch nach §. 27, und bei den in der Note 1 lit. b zu §. 1 bezeichneten Erwerbsarten. Außerdem ist eine Untersagung auch in den Fällen des §. 35 gestattet. (Vgl. auch §§. 51 und 61). Wegen unterlassener Anzeige allein kann die Untersagung nie erfolgen.

3) Nichtachtung des polizeilichen Verbots ist für die Fälle des §. 35 durch §. 148 Ziff. 4, für die sonstigen Fälle durch §. 147 mit Strafe bedroht.

4) Ueber das polizeiliche Verfahren siehe unten §. 54.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Anlagen, welche mit Gefahren oder Belästigungen verbunden sind.

§. **16.** Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Mate-

rials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Oefen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Tiegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke (§. 23).

Das vorstehende Verzeichniß kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

1) Dieser und die folgenden §§. sowie die einschlägigen Bestimmungen in §. 147 treten an die Stelle des Art. 130 des PStGB. und ersetzen größtentheils auch die hiezu erlassene Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung und wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr. (R.Bl. S. 993). Die Zuständigkeit der Behörden richtet sich bis auf Weiteres nach §. 2 dieser Verordnung. — Bezüglich der Stauanlagen für Wassertriebwerke siehe §. 23.

2) Das Verzeichniß der Anlagen enthält nur allgemeine Kategorien und ist nicht streng nach dem Wortlaut zu interpretiren. So sind im Allgemeinen die Farb- und Lackfabriken, sobald darin die Darstellung chemischer Präparate erfolgt, zu den chemischen Fabriken, die Walz- und Stampfwerke zu den Hammerwerken zu zählen. Dagegen werden Anstalten für künstliche Mineralwasser nicht zu den chemischen Fabriken, Werke, die nur durch Menschenkraft bewegt werden, nicht zu den Hammerwerken, die s. g. Feldbrände nicht zu den Ziegelöfen zu rechnen sein u. dgl.

3) Die Strafe für die Zuwiderhandlungen ist in §. 147 Ziff. 2 festgesetzt. Vgl. auch §. 367 Ziff. 4 des RStGB.

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer

solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§. **18.** Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

Vgl. §. 107 und §. 148 Ziff 10, wornach Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit auch noch später während des Betriebs getroffen werden können.

§. **19.** Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18

enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

Unter Abs. 1 fallen nur solche Einwendungen, welche auf besondern privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, letztwillige Verfügung) beruhen. Einwendungen dagegen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel gründen (z. B. Eigenthum) sind zu erörtern, jedoch selbstverständlich ohne Präjudiz für die gerichtliche Verfolgung.

§. **20.** Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekurs-Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. **21.** Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller)

sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

1) Die den Landesgesetzen vorbehaltenen Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren können nach §. 155 nicht bloß im Wege der Gesetzgebung, sondern auch im Verordnungswege erlassen werden. — Die ohnehin sehr spärlichen Bestimmungen der V. v. 16. Mai 1863 (siehe Note 1 zu §. 16) werden nach dem Vorbilde der übrigen deutschen Staaten eine völlige Umgestaltung erfahren müssen.

2) Siehe §. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden, vom 10. November 1871, wornach die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Württemberg bis zum 1. Juli 1873 verschoben werden kann.

3) Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 gelten auch in den Fällen der §§. 24, 25, 40, 49 Abs. 5, 54, 57 bezw. 60 und 62.

§. **22**. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. **23**. Bei den Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

1) Die in Abs. 1 vorbehaltenen landesgesetzlichen Vorschriften sind enthalten in dem Wasserbenützungsgesetze vom 28. Mai 1852, insbesondere Art. 10, 61, 73—84, 97 Ziff. 1. —

Uebrigens sind unter den in Abs. 1 und in §. 16 bezeichneten Stauanlagen für Wassertriebwerke nur solche für gewerbliche, nicht die für landwirthschaftliche Zwecke (Be- und Entwässerung) bestimmten zu verstehen. Ueber die zu Zwecken der letzteren Art erforderliche Genehmigung und deren Erlöschung siehe außer den Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes auch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr.

2) Zu Abs. 2 siehe Art. 145 Ziff. 2 des PStGB., welcher lautet: „An Geld bis zu 5 Thalern werden gestraft: Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte oder für ihren Gewerbebetrieb schlachtende Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren ..... zuwiderhandeln." In Bayern ist daher die Ausführung der Bestimmung in Abs. 2 ausschließlich der ortspolizeilichen Regelung überlassen.

3) Eine Bestimmung im Sinne des Abs. 3 besteht in Bayern zur Zeit nicht.

Anlegung von Dampfkesseln.

§. **24.** Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb

beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

1) §. 24 und die einschlägigen Bestimmungen in §. 25 und 147 Ziff. 2 treten nur theilweise an die Stelle von Art. 131 des PStGB. Es ist nämlich zu beachten, daß §. 147 Ziff. 2 nur die Errichtung und wesentliche Veränderung der Anlage sowie die Nichtbeachtung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen mit Strafe bedroht und überdies nur Dampfmaschinen zum Gegenstande hat, während Art. 131 des PStGB. auch von sonstigen sicherheitsgefährlichen Maschinen handelt und jede Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Maschinen für strafbar erklärt. Gemäß §. 144 der Gew.O. wird daher Art. 131 des PStGB. in diesen beiden Beziehungen fortdauernde Geltung haben.

2) Die dem Bundesrath vorbehaltenen Bestimmungen sind publicirt in der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871. R.G.Bl. S. 122. Abs. 3 ist demnach erledigt.

3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und das Verfahren nach Abs. 6 bezw. §. 21 ist geregelt durch die V. v. 21. Januar 1872, die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (R.Bl. S. 305), welche nebst der dieselbe theilweise berichtigenden Bekanntmachung vom 6. Juni 1872 gleichen Betreffs (R.Bl. S. 1391) bis auf Weiteres so weit in Geltung bleibt, als sie nicht mit §§. 24 und 25 der Gew.O. und der Bek. v. 29. Mai 1871 in Widerspruch steht. Insbesondere bleiben die Vorschriften über wiederholte Prüfung unbedingt in Kraft (s. Note 1).

4) Die betreffende Strafvorschrift siehe unten §. 147 Ziff. 2.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die in §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen.

§. **25.** Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorge=

nommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

Die Strafe für die Zuwiderhandlung ist in §. 147 Ziff. 2 festgesetzt, welcher übrigens eine etwas eingeschränktere Fassung hat. — Wegen Erlöschung der Genehmigung zu einer Anlage der in §§. 16 und 24 bezeichneten Art siehe §. 49.

Privatklagen gegenüber den polizeilich genehmigten gewerblichen Anlagen.

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

Die Bestimmungen in §§. 26—28 sind dem bisherigen bayerischen Rechte fremd. Zu §. 27 siehe jedoch §. 1 der zu §. 16 erwähnten V. v. 16. Mai 1863.

Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist.

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16

bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Wie aus §§. 40 und 54 zu entnehmen ist, handelt es sich hier um eine einfache Verfügung, für welche ein bestimmtes Verfahren (nach §§. 20 und 21) nicht vorgeschrieben ist, sondern der gewöhnliche Instanzenzug und Beschwerdeweg gilt. — Nichtbeachtung der Untersagung oder der bei der Gestattung festgesetzten Bedingungen fällt unter die Strafe des §. 147 Ziff. 1. Für die unterlassene Anzeige gilt §. 148 Ziff. 1.

Errichtung von Windmühlen.

§. 28. Die höheren Verwaltungs-Behörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei-Verordnungen Bestimmungen zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Apotheker und Aerzte.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und

[illegible] Braunschweig 28 II 78 [illegible] 1879 [illegible]

erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

1) Ein Befähigungsnachweis wird überhaupt erfordert in den Fällen der §§. 29, 30 Abs. 2 und 31 und kann außerdem gefordert werden in den Fällen der §§. 34, 36 und 39. Für alle übrigen Gewerbe ist die Voraussetzung eines Befähigungsnachweises weggefallen. — Vgl. auch Art. 71—73 des Berggesetzes vom 20. März 1869. Hienach kann die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs eines Bergwerks nur von solchen Personen übernommen werden, welche ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachgewiesen, sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde unterzogen haben und von letzterer als befähigt anerkannt wurden.

2) Die bisher in Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche durch §§. 29, 30, 147 Ziff. 1 und 3 mehr oder minder alterirt werden, sind Art. 127, 129 des PStGB. und Art. 8 Abs. 2 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868.

3) Die in Abs. 2 dem Bundesrath vorbehaltenen Bestimmungen sind publicirt in der Bek. betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869 (B.G.Bl. S. 635), in der Bek. betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule, vom 9. Dezember

1869 (B.G.Bl. S. 688), in der Bek. betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden, vom 21. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 472) und in der Bek. betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe, vom 17. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 151). Der für Bayern erforderliche Nachtrag ist bis jetzt noch nicht erlassen.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 8. November 1871 soll die am Schluß von Abs. 2 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgen durch den deutschen Reichsanzeiger und die zu amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbationen in einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmten Centralorgane.

Die in Abs. 4 dem Bundesrathe vorbehaltenen Bestimmungen sind publicirt in der Bek. betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen, vom 9. Dezember 1869. B.G.Bl. S. 687.

4) Siehe auch Note 3 und 4 zu §. 6. Bezüglich des Verfahrens bei Ertheilung oder Entziehung der Approbation siehe §§. 40, 53 und 54. Die Strafbestimmungen bezüglich der Aerzte sind in §. 147 Ziff. 3, die für die Apotheker im §. 147 Ziff. 1 enthalten. (Vgl. auch RStGB. §. 367 Ziff. 3 und 5.) Wer sich nicht Arzt nennt, bedarf zur Ausübung der Heilkunde (auch der Geburtshilfe — siehe jedoch zu §. 30) weder einer Approbation, noch unterliegt er wegen der Ausübung einer Bestrafung. Das Gewerbe der Bader (Heildiener, Chirurgengehilfen) sowie der Hühneraugenoperateure u. dgl. bedarf keiner vorgängigen Approbation, jedoch steht nichts im Wege, daß diese Personen sich prüfen lassen, daß ihnen Prüfungszeugnisse ausgestellt werden und daß sie sich den Titel geprüfte Bader, Hühneraugenoperateure u. dgl. beilegen. Ebenso ist das Anfertigen künstlicher Zähne und Gebisse vollständig freigegeben, jedoch wurde die Bezeichnung als Zahnkünstler oder Zahntechniker, wie auch der Gebrauch des Titels „Homöopath" in Preußen als unzulässig erklärt. Auch die Vornahme von Impfungen durch approbirte Personen unterliegt keinem Verbote. Weil aber solche Impfungen keine Garantie bieten für die ordnungsgemäße Vornahme des Impfgeschäftes, so wird hiedurch dem Impfzwange nicht genügt.

5) §. 29 mit §. 147 Ziff. 3 ist in Bayern ausnahmsweise bereits am 1. Juli 1872 in Kraft getreten.

Privat-Sanitäts-Anstalten. Hebammen.

§. 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

1) Ein ohne Konzession betriebenes Gewerbe der in Abs. 1 bezeichneten Art kann nach §. 15 untersagt werden und unterliegt der Bestrafung nach §. 147 Ziff. 1. Gleicher Bestrafung unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb einer solchen Anstalt, insbesondere im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen. Auch an der sonstigen allgemeinen medizinal- und sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung hat sich nichts geändert und es kann daher das Publikum vor allenfallsigen aus der Freigabe des fraglichen Gewerbes herrührenden Gefahren durch Anwendung der in §. 53 eingeräumten Befugniß zur Konzessionsentziehung unter allen Umständen leicht geschützt werden. Daß jedoch der Unternehmer einer solchen Anstalt eine approbirte Medizinalperson sein müsse, kann nicht verlangt werden. — Ueber das Verfahren bei Ertheilung und Entziehung der Konzession siehe §§. 40, 53 und 54. Zuständig in I. Instanz zur Ertheilung ist bis auf Weiteres die Kreisregierung, Kammer des Innern nach §. 27 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872. — Ueber das Erlöschen der Genehmigung durch Nichtausübung siehe §. 49.

2) Die in Bayern für die Hebammen zur Zeit geltenden Bestimmungen, welche wohl einer durchgreifenden Revision entgegensehen, sind enthalten in der V. vom 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr. (D. XV S. 186), in der Instruktion über die innere Einrichtung der Schulen im Königreich Bayern (D. XV S. 199), der Instruktion für die Hebammen (D. XV S. 211), sowie in den übrigen Vollzugsbestimmungen in D. XV S. 231 ff. und XXX S. 81 ff. — Durch diese oder die an deren Stelle künftig tretenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung werden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen Hebammen auf das Prüfungszeugniß Anspruch haben. Doch ist die in einem Bundesstaate geprüfte Hebamme auch in

den übrigen Bundesstaaten ohne neue Prüfung zum Gewerbebetrieb zuzulassen.

Nach dem Wortlaut des Abs. 2 kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Hebammengewerbe nicht freigegeben ist, daß daher zwar (gemäß §. 29) die Vornahme einzelner geburtshilflicher Handlungen Jedermann gestattet ist, daß aber auf diejenigen Frauenspersonen, welche sich entweder als geprüfte Hebammen geriren, oder welche geburtshilfliche Handlungen gewerbsmäßig betreiben, die Strafbestimmungen des §. 147 Ziff. 1 und beziehungsweise Ziff. 3 Anwendung zu finden haben. Die in Norddeutschland hierüber bisher ergangenen Entscheidungen stehen mit einander im direktesten Widerspruche.

Ueber Untersagung des unbefugten Betriebs, dann über die Ertheilung der Approbation und deren Zurücknahme vgl. die §§. 15, 40, 53, 54 und die Note zu §. 53.

Schiffer und Lootsen.

§. 31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungs-Behörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

1) Die dem Bundesrathe in Abs. 2 vorbehaltenen Vorschriften sind publicirt in den Bekanntmachungen, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffartheischiffen, vom 25. September 1869 (B.G.Bl. S. 660) und vom 30. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 314). Bezüglich der Lootsen hat der Bundesrath Vorschriften bisher nicht erlassen.

2) Von den durch Abs. 3 getroffenen Staatsverträgen kommen in Bayern in Betracht: a) die revidirte Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 Art. 15—21 nebst Ziff. 4 des Schlußprotokolls und Art. 14 Ziff. 4 und 6 der neuen Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Rhein vom gleichen Tage (Reg.Bl. 1869 S. 1129, 1287), b) die Donau-Schifffahrtsacte vom 7. November 1857 Art. 11—13, 16, 17, 35 nebst der Bekanntmachung vom 31. März 1858, Vorschriften über die Erlangung der bayrischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau betr.

(Reg.Bl. 1858 S. 105, 433). Vgl. auch die Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 nebst Additionalacte vom 3. Juli 1857, dann die Additionalacte zur Elbschifffahrts-Acte vom 13. April 1844. — Die unter a) und b) angeführten Bestimmungen enthalten auch die erforderlichen Strafvorschriften. Vgl. hiezu Art. 3 Ziff. 16 des Einf.Ges. vom 26. Dezember 1871.

3) Bezüglich der Lootsen siehe noch §. 34.

4) Ueber Untersagung des unbefugten Betriebs, dann über die Ertheilung des Befähigungszeugnisses und dessen Zurücknahme vgl. die §§. 15, 40, 53, 54 und die Note zu §. 53.

Schauspielunternehmer.

§. 32. Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

1) Ueber die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung und Einziehung der Erlaubniß sowie über die Untersagung des unberechtigten Gewerbebetriebs siehe §§. 15, 40, 53, 54, über die betreffende Strafvorschrift unten §. 147 Ziff. 1. In Bayern galt hiefür bisher Art. 32 des PStGB. nebst der V. vom 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr. (Reg.Bl. S. 1161)*).

2) Nach den Motiven berechtigt die Erlaubniß nur zum Gewerbebetrieb im Bezirk der ertheilenden Behörde. Vgl. §. 59 Abs. 3 und 60 Abs. 2, dann über das Erlöschen der Genehmigung durch Nichtausübung §. 49.

3) Nach dem von der bayrischen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf über Einführung der Gewerbeordnung in Bayern sollte der §. 32 fortan lauten: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes der Erlaubniß, welche nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Verordnungen versagt und zurückgenommen werden kann." Dieser Abänderungsvorschlag, welcher „das Entstehen zahlloser, die Schauspielkunst herabwürdigender, lediglich den Leichtsinn, das Nichtsthun und die Unsittlichkeit fördernder Schauspiel-Unternehmungen" und die Beseitigung des Abs. 2, als „dem höhern Interesse der Kunst widerstrebend", beabsichtigte, wurde jedoch bereits bei der Berathung im Bundesrath nicht für annehmbar erklärt.

---

*) Abgedruckt in den Ergänzungen S. 277.

Gastwirthschaft, Schenkwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.

§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landes-Regierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

1) Welche Gewerbe unter diesen Paragraphen fallen und was unter Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel zu verstehen sei, ist in der Gew.O. nicht näher bestimmt. Bis auf Weiteres geben die Vorschriften des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 Art. 9 und die Wirthschaftsverordnung vom 25. April 1868 (Reg.Bl. S. 693) genügende Anhaltspunkte. Bloße Speisewirthschaften ohne Abgabe von Getränken sind unter §. 33 jedenfalls nicht begriffen. Von einer Gastwirthschaft wird nur dann die Rede sein können, wenn sie der vollständigen Beherbergung und Verpflegung von Reisenden zu genügen im Stande ist, während zu den Schankwirthschaften auch die Kaffee- und Weinhäuser, die s. g. Restaurationen rc. gehören. Mit Rücksicht auf Abs. 3 wird es sich empfehlen, wenn die Auseinanderhaltung der Befugnisse nach §. 2 der V. v. 25. April 1868 bei jeder ertheilten Erlaubniß auch in Zukunft beibehalten wird. — Unter Kleinhandel wird auch fernerhin der Verkauf in Flaschen, Krügen u. dgl. und in Gebinden unter einem Achtel Eimer anzusehen sein.

2) Wo nach den Landesgesetzen das Ermessen der Regierung in Ertheilung der Konzessionen nicht beschränkt war, darf nach dem Sinne des Abs. 3 auch ferner, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung, eine Prüfung des Bedürfnisses stattfinden. Für Bayern war bisher §. 4 Ziff. 2 und §. 6 der Wirthschaftsordnung vom 25. April 1868 maßgebend. Jedoch gilt Abs. 3 nur für die Erlaubniß zum Ausschän-

ken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, nicht aber für die übrigen Wirthschaftsgewerbe, namentlich nicht für die Gastwirthschaft, den Bier- und Weinschank, die gewerbsmäßige Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser u. dgl. — Da mit einer Gastwirthschaft die Befugniß zur Verabreichung von geistigen Getränken aller Art verbunden ist, so ist darauf zu halten, daß nicht zur Umgehung des Gesetzes solche Anlagen als Gastwirthschaften zugelassen werden, welche nur diesen Namen führen, in Wirklichkeit aber nichts Anderes als Branntweinschänken sein würden. (Siehe Note 1). Bezüglich der Zurücknahme der Erlaubniß in solchen Fällen siehe auch §. 53. — Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus bedarf auch dann, wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.

3) Die Erlaubniß ist von rein lokaler Bedeutung, demnach beim Wechsel des Lokals zu erneuern. Allgemeine polizeiliche Anforderungen in Bezug auf die Beschaffenheit und Lage des Lokals sind enthalten in §. 5 der Wirthschaftsordnung vom 25. April 1868. Treten bezüglich der Beschaffenheit des Lokals Aenderungen ein, so greift gegebenen Falls §. 53 Platz.

4) Ueber die Untersagung des Betriebs ohne Erlaubniß siehe §. 15, über das Erlöschen der Genehmigung durch Nichtausübung §. 49, über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung und Einziehung der Erlaubniß §§. 40, 53, 54. In Bayern gilt hierüber (nach §. 21) bis auf Weiteres die mehrerwähnte V. v. 25. April 1868, soweit deren Bestimmungen neben der Gew.O. bestehen können. Die einschlägige Strafvorschrift ist in §. 147 Ziff. 1 enthalten.

5) Soweit in Bayern die Gewerbe des §. 33 bisher freigegeben waren, bleiben sie nach §. 1 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über Einführung der Gewerbeordnung in Bayern auch in Zukunft freigegeben. Dieß gilt nach den Motiven zunächst für die bayrische Rheinpfalz, woselbst das Wirthschaftsgewerbe vollständig freigegeben ist, ferner für die Theilhaber der namentlich in einzelnen Theilen Frankens und der Oberpfalz vorkommenden Kommunbrauereien, sowie auf die Weinproduzenten, welche nach althergebrachter Gewohnheit zum Ausschank ihrer eigenen Erzeugnisse berechtigt sind. Die übrigen freigegebenen Wirthschaftsgewerbe sind in Art. 9 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 aufgezählt, dessen Bestimmungen daher neben der Gew.O. in Kraft bleiben. Jedoch findet eine Einstellung auch der

freigegebenen Wirthschaftsgewerbe statt in analoger Anwendung der §§. 53 u. 54.

6) Vgl. auch §§. 48, 56 Ziff. 1, 66 Ziff. 2, 67 Abs. 2 u. 75.

Handel mit Gift. Lootsen. Markscheider.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

1) Der Handel mit Gift ist in Bayern nicht freigegeben und richtet sich zur Zeit nach den Bestimmungen des Art. 2 Ziff. 8 des PStGB. und der V. v. 15. März 1866, den Gifthandel betr. (R.Bl. S. 313)*), sowie nach Art. 8 Ziff. 3 und Abs. 2, Art. 10—12, 17, 28—31 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 und der Bek. v. 19. April 1868 das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, betr. (Reg.Bl. S. 667). Siehe auch unten §. 56 Ziff. 5.

2) Bezüglich des Lootsengewerbes siehe §. 31 und die in der Note 2 zu §. 31 bezeichneten Verträge und Bestimmungen.

3) Nach der V. v. 16. Juni 1869, die Organisation der Bergbehörden betr. (Reg.Bl. S. 1049) sind an den Bergämtern Markscheider als besondere Beamte aufgestellt. Vgl. auch Art. 17, 38 und 54 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

4) Wo nach landesgesetzlicher Vorschrift für die in §. 34 bezeichneten Gewerbe das Erforderniß der Genehmigung besteht, gilt die Strafvorschrift des §. 147 Ziff. 1 bezw. RStGB. §. 367 Ziff. 3. — Bezüglich der Untersagung des Gewerbebetriebs, dann der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Genehmigung siehe §§. 15, 40, 53, 54 und die in den vorstehenden Noten bezeichneten Bestimmungen. — Bezüglich der Stellvertretung siehe §. 47.

Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht. Trödler. Pfandleiher. Gesinde-Vermiether.

§. 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garn-

---

*) Abgedruckt in den Ergänzungen S. 95.

abfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

1) Die Anzeige nach Abs. 4 ist neben der in §. 14 vorgeschriebenen zu erstatten. — Zuwiderhandlungen gegen §. 35 unterliegen der Strafbestimmung in §. 148 Ziff. 4. — Ueber das Verfahren und die Zuständigkeit für die Untersagung siehe §. 40 und 54.

2) Durch Abs. 1 und §. 148 Ziff. 4 ist Art. 132 des PStGB. beseitigt. Der Fechtunterricht als Gewerbe ist vollständig freigegeben.

3) Ueber den Gewerbebetrieb der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Gewerbe siehe auch §. 38. Durch diese Bestimmungen in Abs. 2 und 3 mit §. 148 Ziff. 4 werden die auf die Konzessionspflicht des Trödlergewerbes bezüglichen Vorschriften des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, die V. v. 25. April 1868, das Trödlergewerbe betr. (Reg.Bl S 689), dann Art. 139 und Art. 153 des PStGB. aufgehoben, der letztere jedoch nur so weit, als er das Erforderniß einer polizeilichen Bewilligung behandelt. Der Ausdruck „Gesindevermiether" in Abs. 3 ist übrigens jedenfalls in dem weitern Sinne des Art. 153 des PStGB. zu verstehen. Bezüglich des Trödlergewerbes siehe auch §. 56 Ziff. 2.

Feldmesser, Auktionatoren, Prüfer des Feingehalts edler Metalle, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer 2c.

§. **36**. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungs-

mäßig dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

1) Als Feldmesser (Geometer) sind in Bayern zum Vollzuge der Grundsteuergesetze vom Staate eigene Beamte aufgestellt. Ihr Wirkungskreis ist in den einschlägigen Instruktionen (namentlich in der vom 15/23. April 1834, siehe auch Reg.Bl. 1830 S. 103, 227 ff.) bestimmt. Von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind noch zu erwähnen: das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 §§. 41, 66, 87; das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 113, 117; das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. Art. 11 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3; das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr. Art. 5; das Berggesetz vom 20. März 1869 Art. 17, 38, 54.

2) Die Versteigerung von Mobilien war nur in der Pfalz, und zwar durch Gesetz vom 17. September 1793, Direktorialbeschluß vom 12. Fruct. IV. und Gesetz vom 23. Pluv. VII, eigenen Beamten (nämlich den Notaren, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern) übertragen. Daß diese ausschließliche Befugniß aufgehört hat, ist bereits in Note 1 zu §. 1 erwähnt. Für die Versteigerung von Immobilien gilt in den Landestheilen r. d. Rh. Art. 18 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861.

3) Für die Prüfung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren sind gemäß V. v. 28. Oktober 1868 (Reg.Bl. S. 2281) und Vollzugsvorschriften vom 14. April 1869 (Reg.Bl. S. 689) vom Staate besondere Sachverständige aufgestellt. Vgl. Art. 135 des PStGB.

4) Für diejenigen Personen, welche die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren festzustellen haben, galt bisher Art. 152 Abs. 2 und 3 des PStGB. Abs. 2 des Art. 152 ist durch §. 36 der Gew.O. aufgehoben.

5) Wegen der Gebühren der in diesem §. bezeichneten verpflichteten Personen siehe §. 78, wegen ihrer Stellvertretung §. 47, wegen der von ihnen bei ihrem Geschäftsbetrieb begangenen Untreue §. 266 Ziff. 3 und Abs. 2 des RStGB.

6) §. 40 Abs. 1 findet auf die Bestallungen nach §. 36 keine Anwendung, ihre Zurücknahme dagegen kann nur im formellen Verfahren stattfinden nach §§. 53, 54.

7) Es gibt noch verschiedene Erwerbsarten, welche den in §. 36 aufgezählten verwandt sind, auf welche aber selbstverständlich die Bestimmungen des §. 36 keine Anwendung finden. Unter Anderm gehören hieher die auch in §. 266 des RStGB. erwähnten Mäkler und Sensale (Art. 66—84 des allg. d. Handelsgesetzbuchs und Art. 31—36, 63 Ziff. 6 des Einf.Ges. hiezu vom 10. November 1861. Vgl. auch Art. 311, 343 des HGB., Art. 48—51 des Einf.Ges. hiezu, Art. 881, 925 Abs. 5, 1290 Abs. 7 der bayr. Civilprozeßordnung und Art. 11 des Einf.Ges. hiezu vom 29. April 1869); die in Art. 163, 436, 538 Abs. 4, 932 der CPrO. bezeichneten Uebersetzer, Dollmetscher, Schätzer und andere Sachverständige; die Dispacheure nach Art. 731 des HGB.; die Verifikatoren für Maaß und Gewicht und die Eichmeister nach Art. 11 und 12 der bayr. Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 und Verordnung vom 23. November 1869 (Reg.Bl. S. 2113); die Hypothek- und Brandversicherungsschätzer, die Taratoren für Ermittlung der Grund- und Haussteuer und der Steuernachlässe, die Leichenschauer, Feuerschauer, Fleischbeschauer, die Sachverständigen zur Prüfung der Baupläne, (§. 78 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864) und dgl.

Unterhaltung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

§. 37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

1) Die durch die Verkehrs-Interessen gebotene Regelung der hier bezeichneten Straßengewerbe ist lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt und zwar ohne Einschränkung. Die polizeilichen Anordnungen können sich daher nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben erstrecken. Bezüglich der Gebührentaxen siehe §. 76. — Diesen ortspolizeilichen Anordnungen sind alle

Dienstleistungen der hier fraglichen Art unterworfen, welche innerhalb des Ortes übernommen und begonnen, wenn auch nicht vollständig dortselbst ausgeführt werden, z. B. Droschkenfahrten nach auswärtigen Orten.

2) In den ortspolizeilichen Vorschriften kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb dieser Straßengewerbe untersagt oder die ertheilte Bewilligung eingezogen werden kann. Im Uebrigen gelten, wenn überhaupt die Nothwendigkeit einer Bewilligung statuirt ist, für die Untersagung des Betriebs §§. 15, 40 und 54 sowie das dortselbst vorgeschriebene förmliche Verfahren. Daß hier auch die Versagung der nachgesuchten Genehmigung eintreten kann, ist in §. 40 nicht berücksichtigt. — Ueber Stellvertretung siehe zu §. 47.

3) In den Orten, in welchen der Gewerbebetrieb an eine Genehmigung geknüpft ist, gilt für die unbefugte Gewerbeausübung die Strafbestimmung in §. 147 Ziff. 1. Die sonstigen Verfehlungen gegen die ortspolizeilichen Vorschriften sind durch Art. 152 Abs. 1 des PStGB. unter Strafe gestellt. Daß die letztere Strafbestimmung noch giltig ist, kann so wenig einem Zweifel unterliegen, als daß auf die Anordnungen der Ortspolizeibehörde die allgemeinen Bestimmungen über ortspolizeiliche Vorschriften in Art. 3 ff. des PStGB. Anwendung zu finden haben.

Besondere Vorschriften für Trödler, Pfandleiher und Gesinde-Vermiether.

§. 38. Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Die Uebertretungen der für die Trödler zu erlassenden polizeilichen Vorschriften werden nach Art. 137 des PStGB. bestraft. Ebenso sind die Strafandrohungen für die Pfandleiher in §. 360 Ziff. 12 (vgl. auch §. 290) des RStGB., für die Gesindevermiether in Art. 153 des PStGB. enthalten. Hier ist jedoch nicht zu übersehen, daß die zu Art. 137 und 153 des PStGB. erforderlichen Vorschriften nicht mehr von den Kreisregierungen und den Ortspolizeibehörden, sondern gemäß §. 38 von den Zentralbehörden d. i. von den einschlägigen Staatsministerien, erlassen werden. Siehe auch Note 3 zu §. 35.

Schornsteinfeger.

§. 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfe-

ger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungs-Behörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Bezüglich der Schornsteinfeger gilt demnach in Bayern die Bestimmung in Art. 15 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, wornach die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer der Verordnung vorbehalten ist, und die V. v. 27. Februar 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr. R.Bl S. 289 *). — Siehe auch §. 47 über Stellvertretung, §. 48 über Realgewerbe, §. 77 über die Gebührentaxe.

Dauer und Zurücknahme der ertheilten Approbationen und Genehmigungen. Rekurs gegen Versagung der Genehmigung, Verfahren und Zuständigkeit.

§. 40. Die in den §§. 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143, widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Siehe die einschlägigen Noten zu §§. 29—37, woselbst auch die in §. 21 vorbehaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und über das Verfahren, soweit solche in Bayern zur Zeit gelten, aufgeführt sind.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

Annahme von Gesellen, Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen.

§. 41. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Be-

---

*) Abgedruckt in den Ergänzungen S. 206.

schränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

Beschränkungen bezüglich der Annahme von Lehrlingen sind in §§. 116 und 117, bezüglich der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals in §. 128 — 133 und 154 enthalten. — Zu Abs. 2 siehe §. 12 und 18 Abs. 3 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (Reg.Bl. S. 257). Nach §. 126 gelten übrigens §§. 116 und 117 auch für die Lehrlinge der Apotheker.

Ort des Gewerbebetriebs.

§. 42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Hienach ist der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnorts immer als stehender Betrieb anzusehen, wenn ihn nicht Tit. III des Gesetzes ausdrücklich als Betrieb im Umherziehen qualifizirt, und es ist daher — abgesehen von den Fällen des §. 55 Ziff. 3 — die Geschäftsvermittlung außerhalb des Wohnortes, z. B. das Gewerbe der Versicherungsagenten, nicht an die Beschränkungen des Tit. III gebunden. Vgl. Motive zu §. 42 und die Verh. des Reichstags S. 693 ff.

Die in §. 59 bezeichneten Gewerbtreibenden bedürfen auch am Orte ihrer Niederlassung einer ortspolizeilichen Erlaubniß, wenn sie ihr Gewerbe auf den Straßen oder sonst im Umherziehen (z. B. von Haus zu Haus) ausüben wollen. Siehe zu §. 59.

Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Preßerzeugnissen.

§. 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden.

Der Erlaubnißschein kann auf bestimmte Zeit ausgestellt werden. So lange aber die im §. 57 bezeichneten Voraussetz-

ungen vorhanden sind, darf weder die Erneuerung versagt, noch die Erlaubniß zurückgezogen werden. Vgl. auch §. 143 Abs. 4. Wer den Vorschriften des §. 43 zuwiderhandelt, unterliegt der in §. 148 Ziff. 5 vorgesehenen Strafe. Hiedurch ist Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vollständig beseitigt. — Die Befugnisse der Behörden in Betreff der Straßenpolizei sind durch §. 43 nicht beschränkt. — Zu beachten ist noch, daß die Beschränkung des §. 43 nur mehr für diejenigen gilt, welche die hier erwähnte Thätigkeit gewerbsmäßig ausüben wollen.

Handelsreisende.

§. 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungs-Behörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheines bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

1) Dieser §. mit §. 148 Ziff. 6 und 149 Ziff. 1 tritt an die Stelle des Art. 149 Abs. 2 bezw. 150 des PStGB. und §. 1 der V. v. 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr. Der Hauptunterschied besteht darin, daß das Gewerbe der Handlungsreisenden nicht mehr als Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs betrachtet wird und daß der Handlungsreisende in seinem Geschäftsverkehr auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt ist.

2) An ein bestimmtes Verfahren ist die Ertheilung des Scheins durch das Gesetz selbst nicht geknüpft. — Derselbe darf den in Abs. 1 genannten Personen — abgesehen von allenfalls bestehenden Vorschriften über vorgängige Steuerzahlung —

niemals verweigert werden. Insbesondere ist ein bestimmtes Alter nicht erforderlich. — Wer sich nicht in den Gränzen des §. 44 halten will, bedarf hiezu eines Legitimationsscheins nach Tit. III.

3) Abs. 2 unterscheidet zwischen Legitimationsschein und Legitimationskarte. Ersterer legitimirt zum Reisen in den Bundesstaaten, also in ganz Deutschland, letztere zum Reisen in allen Staaten, zwischen welchen deßfallsige Verträge bestehen. Die Vereinbarung in Art. 26 Abs. 3 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 und Ziff. 17 des Schlußprotokolls hiezu ist (außer in Bezug auf Luxemburg und die Gemeinde Jungholz) seit Ausdehnung der Wirksamkeit der Gewerbeordnung auf das gesammte Deutsche Reich wohl gegenstandslos. Für den Verkehr mit Oesterreich siehe Art. 18 des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 mit Ziff. 13 des Schlußprotokolls (Reg.Bl. S. 1449) und für den Verkehr mit der Schweiz Art. 9 des Handels- und Zollvertrags vom 13. Mai 1869 mit Ziff 9 des Schlußprotokolls (Reg.Bl. S. 1569).

4) Verfehlungen gegen Abs. 2 sind durch §. 149 Ziff. 1, gegen Abs. 3 durch §. 148 Ziff. 6 unter Strafe gestellt.

Stellvertretung.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

1) Weitere Vorschriften über Stellvertretung sind in §§. 46—48, 62, 87 und bezüglich der strafrechtlichen Haftbarkeit des Stellvertreters in §. 151 enthalten.

2) Die Vorschriften der Gew.O. über Stellvertretung finden auf die in §. 6 aufgeführten Erwerbsarten keine Anwendung. — Vgl. auch §. 25.

3) Besondere Erfordernisse sind vorgeschrieben für die Gewerbe, welche von einem Prüfungsnachweis (Note 1 zu §. 29) oder von sonstigen persönlichen Eigenschaften (§. 30 Abs. 1, §§. 32 ff.) oder von einer Bestallung (siehe jedoch §. 47) oder überhaupt von einer polizeilichen Genehmigung abhängig sind. Bei Gewerben, für welche besondere Erfordernisse nicht zu erfüllen sind, ist die Stellvertretung polizeilich ohne Bedeutung.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qua-

lifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

Diese Bestimmung, welche eine Ausnahme von der Regel enthält, daß ein persönliches Gewerberecht mit dem Tode des Berechtigten erlischt, tritt an die Stelle von Art. 12 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868. — Besondere Vorschriften sind in §. 47 enthalten.

§. **47.** Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

1) Das Ermessen der Behörde ist hier ein völlig freies und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Stellvertretung an kein formelles Verfahren geknüpft.

2) Eine gleiche Beschränkung der Stellvertretung kann in den Fällen des §. 37 durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden.

3) Bezüglich der Schornsteinfeger siehe zu §. 39.

§. **48.** Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Art. 11 Abs. 4 und 5 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 und begreift auch die Verpachtung. Vgl. zu §. 10.

Erlöschen der Genehmigung durch Nichtausübung.

§. **49.** Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs-, und Privat-Irren-Anstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht be-

stimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 angeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle des Art. 12 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868. — Ueber das Verfahren siehe die einschlägigen Noten zu §§. 16, 24, 30, 32 und 33.

§. **50.** Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

In Bayern beginnen diese Fristen ohne Zweifel am 17. Juni 1872 als dem Tage, an welchem das Gesetz über die Einführung der Gew.O. in Bayern verkündet wurde.

Untersagung des Gewerbebetriebs aus Rücksicht für das Gemeinwohl.

§. **51.** Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

1) Diese Bestimmung involvirt eine Aenderung der bayerischen Verfassung Tit. IV §. 8. Dieselbe war bereits in den Entwurf des neuen PStGB. aufgenommen, erhielt aber nicht die Genehmigung der übrigen Gesetzgebungsfaktoren.

2) Ueber die administrative Zuständigkeit und das Verfahren siehe § 54. Ergänzende landesrechtliche Bestimmungen im Sinne des §. 21 werden noch erlassen werden.

§. **52.** Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

Zurücknahme ertheilter Approbationen und Genehmigungen.

§. **53.** Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Siehe auch §. 143. In Bayern galten bisher Art. 12 Abs. 3 und 29 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, (der letztbezeichnete Artikel in der Fassung des Einf.Ges. vom 26. Dezbr. 1871 Art. 11). — Die Befähigungsnachweise der Schiffer, Steuerleute und Lootsen, sowie auch der Hebammen können nach dem Wortlaut des §. 53 nicht zurückgenommen werden. Auch ist hier von der Einziehung der in §. 37 bezeichneten Gewerbsbefugnisse nicht die Rede. Es hat daher für die ersteren Fälle lediglich die Bestimmung über die Untersagung in § 15 zu gelten und in den Fällen des §. 37 entscheidet der Inhalt der ortspolizeilichen Vorschriften. Siehe auch die einschlägigen Noten zu den §§. 29 bis 37. — Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens siehe §. 54.

Verfahren und Zuständigkeit bei Untersagung des Gewerbebetriebs und bei Zurücknahme ertheilter Approbationen und Genehmigungen.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§. 15 Abs. 2 und §. 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§. 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Soweit in Bayern nähere Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit, wie sie in §. 21 vorbehalten sind, zur Zeit bestehen, sind diese bei den einzelnen Paragraphen bereits angeführt.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Begriff. Nothwendigkeit eines Erlaubnißscheines.

§. 55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

1) Die bisher in Bayern geltenden gesetzlichen Grundbestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels und des Marktverkehrs, sind enthalten in Art. 20—24 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, dann in Art. 146, 149 und 150 des PStGB. In diesen durch die Gew.O. beinahe vollständig beseitigten gesetzlichen Bestimmungen und in den in Ausführung derselben erlassenen Verordnungen war der bezeichnete Gegenstand vollständig und in einer Weise geordnet, welche für

Eier, Geflügel gehören nicht unter die rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft [illegible] v. 30 [illegible] 1877 [illegible] 1879 S. 21

deren Anwendung kaum einen Zweifel offen ließ. Insbesondere sind die verschiedenen einzelnen Arten der hier fraglichen Gewerbsthätigkeiten genau aus einander gehalten und es ist für jede einzelne Art bestimmt, ob und an welche besondere Vorbedingungen, Verpflichtungen ꝛc. deren Ausübung geknüpft ist. Die Bestimmungen der Gew.O. sind nach Form und Inhalt wesentlich anders. Der Gewerbebetrieb der Handelsreisenden und der Marktverkehr, einschließlich des Herumtragens verkäuflicher Lebensmittel nach §. 69, sind ausgeschieden und ersterer zum stehenden Gewerbebetrieb, letzterer in einen eigenen Abschnitt (Titel III) verwiesen. Die übrigen Erwerbsarten, welche umherziehend betrieben werden, sind, abgesehen von §. 59, unter einander nicht abgegrenzt, und insbesondere ist der Begriff des Hausirens der Gew.O. vollständig fremd (Siehe Note 3 zu §. 61). Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen der Legitimationsscheinpflicht und den einschlägigen Strafbestimmungen unterworfen ist, während für den stehenden Gewerbebetrieb die Gewerbe- und Paßfreiheit als grundsätzliche Regel gilt, so ist es von Wichtigkeit, daß das Verhältniß des Gewerbebetriebs im Umherziehen zum stehenden Gewerbebetrieb, namentlich zu §. 42, sowie das Verhältniß der Gew.O. zu den bisher in Bayern geltenden Bestimmungen möglichst klar gelegt werde. Bei der nicht unzweifelhaften Fassung der Gew.O. wird dieß Aufgabe der zu erlassenden Einführungsvorschriften und der Praxis sein. Aus den Motiven zum Entwurf der Gew.O. ist übrigens zu entnehmen, daß unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur solche Betriebsarten fallen, welche das Gesetz ausdrücklich als solchen bezeichnet (Note 1 zu §. 14) und daß die Vermittlung von Geschäften (siehe zu §. 42) nicht dazu gehört.

2) Nach §. 14 Abs. 1 liegt die dort vorgeschriebene Anzeige auch demjenigen ob, welcher ein Gewerbe im Umherziehen betreibt.

3) Was unter „Begründung einer gewerblichen Niederlassung" verstanden wird, ist in der Gew.O. nicht bestimmt. Die Anzeige nach §. 14 kann hiezu jedenfalls nicht genügen (siehe Note 2).

4) „In eigener Person" bedeutet nicht „für eigene Rechnung". Unter die Bestimmung des §. 55 fällt, wer das Gewerbe im Umherziehen faktisch betreibt, gleichviel ob er ein selbstständiger Gewerbtreibender oder ob er der Gehilfe eines Andern ist. Bezüglich der Stellvertretung siehe jedoch §. 62.

5) §. 44 enthält unter der dortselbst bezeichneten Voraussetzung

eine Ausnahme von der Vorschrift in Ziff. 2 und 3 zu Gunsten der Handelsreisenden (siehe Note 2 zu §. 44), §. 64 dagegen die vollständige Befreiung des Marktverkehrs von der Legitimationsscheinpflicht (siehe Note 2 zu §. 64).

6) Eine Begriffsbestimmung für die rohen Erzeugnisse des Abs. 2 enthält die Gew.O. nicht. Nach den preuß. Vollzugsbestimmungen sind hierunter nur die durch den Betrieb der bezeichneten Gewerbe unmittelbar gewonnenen Erzeugnisse zu verstehen, nicht aber solche Produkte, welche vor ihrer Verwendung zum Verkaufe einer besondern Zubereitung oder Bearbeitung bedürfen, sowie auch nicht die Erzeugnisse der Viehzucht, insbesondere alle Arten des lebenden Viehes.

7) Nach den Motiven zum Gesetz über die Einführung der Gew.O. in Bayern wurde es als selbstverständlich erachtet, daß die Vorschriften in Art. 23 Abs. 2 und 3 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 über die für die Ausstellung von Hausirscheinen zu entrichtenden Abgaben und über deren Verwendung, durch die Gew.O. nicht alterirt werden.

8) Wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt, verfällt der Strafe nach §. 148 Ziff. 7.

Gegenstände des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände inner-

halb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

1) Der An- und Verkauf von Verzehrungsgegenständen, welche nicht zu den geistigen Getränken gehören, ist selbstverständlich gestattet. Bezüglich der giftigen Stoffe siehe auch Note 1 zu §. 34 über das Gewerbe der Ungeziefervertilger. Anordnungen des Bundesraths im Sinne von Abs. 2 und 3 wurden bisher nicht erlassen.

2) Der Betrieb des Wanderverkehrs mit den in §. 56 bezeichneten Gegenständen ist durch die Gew.O. selbst nur so weit mit Strafe bedroht, als das Gewerbe ohne Legitimationsschein betrieben wird. Siehe §. 148 Ziff. 7. Dagegen finden die Strafbestimmungen des Art. 137 des PStGB., der §§. 286, 367 Ziff. 3, 5 des RStGB. und dergl. auch hier Anwendung. §. 147 Ziff. 1 handelt von stehendem Gewerbebetrieb und ist daher hier (bezüglich der geistigen Getränke) nicht anwendbar. Wohl aber greift §. 148 Ziff. 7 dann Platz, wenn entweder in dem Legitimationsschein gewisse Gegenstände als von dem Wanderverkehr ausgeschlossen bezeichnet sind oder wenn sich der Legitimationsschein auf gewisse Gegenstände beschränkt (vgl. §. 60 Abs. 1).

3) Weitere Beschränkungen der Hausir- und Wandergewerbe ergeben sich nach §. 6 für den Grenzzollbezirk (siehe §. 124 des Vereinszollgesetzes), sowie für den Handel mit Salz und Malz aus den einschlägigen Steuergesetzen.

Voraussetzungen. Verfahren.

§. **57.** Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes (jetzt: innerhalb des Deutschen Reiches) einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt

worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;

3. oder unter Polizei-Aufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

1) Abgesehen von den Schau- und Vorstellungen, bei welchen gemäß §. 59 auch noch die Bedürfnißfrage entscheidend ist, kann denjenigen Deutschen, welche innerhalb des Deutschen Reiches einen festen Wohnsitz besitzen und das 21ste Lebensjahr überschritten haben, der Legitimationsschein lediglich aus den unter Ziff. 1—4 bezeichneten Gründen versagt werden. Dagegen entscheidet bei Personen unter 21 Jahren oder bei Personen ohne festen Wohnsitz lediglich das Ermessen der Behörde, weßwegen im letztern Falle auch von einem gesetzlichen Hinderungsgrunde (Abs. 2) nicht die Rede sein kann. Die Ertheilung von Legitimationsscheinen an Kinder ist nicht ausdrücklich untersagt, wohl aber nach §. 62 ihre Zulassung als Begleiter.

2) An Stelle der Beschränkung in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach §§. 32 ff. des RStGB. getreten. Diese Straffolge kann jetzt nur mehr bei einer die Dauer von 3 Monaten mindestens erreichenden Freiheitsstrafe verhängt werden. Nach dem Sinne der Gesetzesvorschrift kann es übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß jede Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, auch in Folge von andern als den in Ziff. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen, einen Versagungsgrund bildet. — Unter Ziff. 4 ist eine Verurtheilung nicht verlangt. Vgl. übrigens RStGB. §. 361 Ziff. 3—5, 7 und 8.

3) Die Behörden, welche befugt sind, Legitimationsscheine für Ausländer auszustellen, sind bezeichnet in den Bekanntmachungen a) vom 17. Januar 1871, betreffend die Ausstellung

von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat, (B.G.Bl. 1871 S. 27), b) vom 31. Dezember 1871, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (R.G.Bl. 1872 S. 2). Sonstige Vorschriften im Sinne des Abs. 3 wurden vom Bundesrath noch nicht erlassen. Für Bayern war bisher §. 21 der Hausirverordnung vom 28. April 1868 maßgebend.

Zuständigkeit zur Ertheilung des Erlaubnißscheines.

§. **58.** Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt:

1. für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungs-Behörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

1) Welche Waaren zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, ist in §. 66 bestimmt. Welche Leistungen nach Landesgebrauch in der Umgegend des Wohnortes angeboten zu werden pflegen, ist eine thatsächliche Frage. Es können hieher gehören: die Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller, Scheerenschleifer, Hafenbinder, Pfannenflicker, Tanzmusikanten u. dgl. Soweit jedoch diese Leistungen vorher bestellt waren oder zur Befriedigung ständiger Kunden dienen, ist gemäß §. 55 ein Legitimationsschein überhaupt nicht erforderlich. Letzteres gilt daher auch beispielsweise für die Kaminkehrer, Wasenmeister, Barbiere u. dgl. — Die nach §. 58 zuständigen Behörden in Bayern sind noch nicht bestimmt. Vgl. §. 155.

2) Unter Gewerbeschein wird der amtliche Ausweis über die Entrichtung der Gewerbesteuer verstanden. Da in Bayern

die Ausstellung eines Gewerbescheins nirgends für nothwendig erklärt ist, so hat Abs. 2 für Bayern zur Zeit keine Bedeutung.

Besondere Vorschriften für Schau- und Vorstellungen.

§. 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungs-Bezirkes der höheren Verwaltungs-Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

1) Siehe die Noten zu §§. 32 und 42. Die in §. 59 bezeichneten Erwerbsarten, wenn sie umherziehend betrieben werden, bedürfen nicht bloß in allen Fällen eines Erlaubnißscheines nach den Vorschriften des Tit. III der Gew.O., sondern sie sind gegenüber dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen auch noch verschiedenen besondern Beschränkungen unterworfen, indem sie a) von der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird, abhängig sind, b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem andern Bezirke nur dann zum Betriebe berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist (§. 60), c) die Ertheilung, Erneuerung und Ausdehnung eines Legitimationsscheins nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses (§. 59 Abs. 2) versagt werden kann. Werden die fraglichen Gewerbe stehend betrieben, so bedürfen sie außer den sonstigen Erfordernissen (z. B. der Erlaubniß im Falle des §. 32) noch einer besondern ortspolizeilichen Erlaubniß dann, wenn sie auf den Straßen betrieben werden wollen.

2) Ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft ob-

waltet, darüber haben selbstverständlich diejenigen Behörden zu entscheiden, welchen die Ertheilung der Legitimationsscheine übertragen ist. Die Zuständigkeit zur Ertheilung der Legitimationsscheine richtet sich nach §. 58 und nach den hiezu zu erlassenden Einführungsvorschriften. In Bayern galt bisher die V. v. 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr. (Reg.Bl. S. 1161)*). — Bei Ertheilung der örtlichen Erlaubniß sind die Ortspolizeibehörden weder in ihrem Ermessen beschränkt noch an ein bestimmtes Verfahren gebunden. — Siehe auch §. 60.

3) Nach Abs. 3 bedarf der Unternehmer einer umherziehenden Schauspielergesellschaft a) der Erlaubniß nach §. 32, b) eines Erlaubnißscheins nach den Vorschriften des Tit. III für sich und nach Maßgabe des §. 62 Abs. 2 für die übrigen Mitglieder der Gesellschaft, c) der ausdrücklichen Ausdehnung, falls sich die Gesellschaft in einem andern Bezirk als in dem der ausstellenden Behörde produziren will, d) der ortspolizeilichen Erlaubniß an jedem Orte, wo die Produktion stattfinden soll.

4) Wer ein in §. 59 bezeichnetes Gewerbe ohne Legitimationsschein betreibt, verfällt der Strafe des §. 148 Ziff. 7, wer es ohne ortspolizeiliche Erlaubniß thut, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt, der Strafe der Art. 32 und 33 des PStGB.

Inhalt, Dauer, Erneuerung des Legitimationsscheines. Besondere Bestimmung für Schau- und Vorstellungen

§. **60**. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungs-Behörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungs-Behörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

*) Abgedruckt in den Ergänzungen S. 277.

1) Die Erneuerung des Scheins unterliegt demselben Verfahren wie die Ertheilung nach §. 57. Außer den in §. 57 bezeichneten Erfordernissen ist für die in §. 59 aufgeführten Erwerbsarten bei jedem Erneuerungsgesuch auch die Bedürfnißfrage entscheidend.
2) Zu Abs. 2 vgl. die Noten zu §. 59. Die einschlägige Strafvorschrift ist in §. 149 Ziff. 3 enthalten.
3) Wer mit Gegenständen Handel treibt, auf welche sich der Erlaubnißschein nicht erstreckt, verfällt der Strafe des §. 148 Ziff. 7 (vgl. §. 56).

Verpflichtungen.

§. 61. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

1) Die Zuständigkeit der Behörden wird in den zu erlassenden Einführungsvorschriften normirt werden. Jedenfalls sind darunter auch einzelne Personen, z. B. Gendarmen, verstanden.
2) Wer den Legitimationsschein nicht mit sich führt, ist durch §. 149 Ziff. 2, wer die Vorzeigung desselben verweigert oder dem Geheiß der Behörde, den Betrieb einzustellen, nicht Folge leistet, durch §. 149 Ziff. 4 mit Strafe bedroht.
3) Das Betreten von Privathäusern ist durch die Gew.O. nicht verboten. Vgl. dagegen §. 123 über den Schutz des Hausrechts und die Strafe der Verletzung desselben.

Stellvertreter, Begleiter.

§. 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche

4 *

§. 57 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

1) Unter Stellvertretung ist die Ausübung des Gewerbes mit einem auf fremden Namen ausgestellten Legitimationsschein verstanden. Ob derjenige, welcher ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ein selbstständiger Gewerbtreibender oder der Gehilfe eines Anderen ist, ob das Wandergewerbe für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Anderen betrieben wird, ist ganz gleichgiltig (Note 4 zu §. 55). Gewerbsbetrieb mit einem auf einen fremden Namen ausgestellten Legitimationsscheine ist demnach nur bei den in Abs. 1 bezeichneten Gewerben zulässig, d. i. beim Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs innerhalb der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Umgegend des Wohnorts, dann bei dem in §. 58 Ziff. 2 bezeichneten Gewerbebetrieb unbedingt. Eine Bezeichnung des Stellvertreters auf dem Legitimationsscheine ist nicht vorgeschrieben. Auch sonstige Vorschriften für die Stellvertretung enthält die Gew.O. nicht. Jedoch besteht wohl kein Zweifel, daß dem Stellvertreter die in §. 57 bezeichneten Erfordernisse zur Seite stehen müssen und daß bei deren Ermangelung der Betrieb jeder Zeit polizeilich eingestellt werden kann. Unbefugte Stellvertretung wird an dem Inhaber des Scheins nach §. 149 Ziff. 2, an dem Vertreter nach §. 148 Ziff. 7 bestraft.

2) Zu den Begleitern gehören beispielsweise auch die eigenen Kinder, deren Mitführung, falls sie noch nicht 14 Jahre alt sind, nach der Bestimmung im Schlußsatze unbedingt verboten ist, sowie diejenigen Personen, welche selbst zur Schau gestellt werden sollen. Soweit bei den Begleitern die Erfordernisse des §. 57 nicht vorhanden sind, ist die Ertheilung der Genehmigung in das freie Ermessen der Behörden gelegt. Für herumziehende Gesellschaften braucht nur der Unternehmer einen Legitimationsschein, die übrigen Glieder der Gesellschaft werden als Begleiter aufgeführt. Bezüglich der letztern gelten bei den Gewerben des §. 59 nicht die einschränkenden Bestimmungen, welche §. 59 für deren selbstständigen Betrieb festsetzt. — Die Strafe für unzulässige Begleitung siehe in §. 149 Ziff. 5.

Zulässigkeit von Ausnahmevorschriften.

§. 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen

des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Vgl. §. 19 der Hausirverordnung vom 28. April 1868, welcher nebst den spätern Zusätzen ohne Zweifel auch fernerhin in Geltung bleiben wird.

Titel IV.

Marktverkehr.

Freiheit des Verkehrs auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten

§. 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungs-Behörde, auf Antrag der Gemeinde-Behörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.

1) In Bayern galten bezüglich des Marktverkehrs bisher Art. 24 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, Art. 146 und bezw. 150 des PStGB. und die V. v. 25. Juni 1868, den Marktverkehr betr. (RBl. S. 1029). Vgl. auch die Note zu §. 70.

2) Der Begriff des Wochen- und Jahrmarkts wird aus §§. 66 und 67 zu deduziren sein. Messen, soweit sie nicht unter §. 70 fallen, gehören ohne Zweifel zu den Jahrmärkten. — Der Marktverkehr (d. i. der Verkehr auf den Märkten) ist vor dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen dadurch bevorzugt, daß ersterer von der Legitimationsscheinpflicht (§. 55) befreit ist. Im Uebrigen gelten alle Beschränkungen des Gewerbebetriebs auch für den Marktverkehr. Insbesondere dürfen stehende Gewerbe, zu denen es einer besonderen persönlichen Erlaubniß für den Betrieb

bedarf, oder deren Betrieb aus persönlichen Rücksichten untersagt werden kann, ohne jene Erlaubniß oder nach dieser Untersagung auch auf Märkten nicht betrieben werden. Vgl. auch §. 124 des Vereinszollgesetzes und die Bestimmungen über Rinderpest und sonstige Viehkrankheiten.

3) Beschränkungen der Ausländer wurden vom Bundesrath bisher nicht bekannt gemacht. Die österreichischen Staatsangehörigen sind nach Art. 18 des Handels- und Zollvertrags vom 9. März 1868 nebst Ziff. 13 des Schlußprotokolls (Reg.Bl. S. 1449) den Angehörigen des deutschen Reichs völlig gleichgestellt. Dieselben müssen jedoch mit der dortselbst bezeichneten Legitimation versehen sein.

Bestimmung der Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte.

§. 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungs-Behörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

In der V. v. 25. Juni 1868 über den Marktverkehr ist die Zuständigkeit nur bezüglich der Einführung neuer Messen und Märkte geregelt. Die Entschädigungsfrage nach Abs. 2 gehört ausschließlich vor die Gerichte.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag

der Gemeinde-Behörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

Bezüglich des Begriffs „rohe Naturerzeugnisse" vgl. Note 6 zu §. 55. — Gewerbliche und künstlerische Leistungen sind weder hier noch in §. 67 aufgezählt.

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs.

§. 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Abgaben für den Marktverkehr.

§. 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

Die Bestimmung im ersten Satz des §. 68 galt bisher schon in Bayern (§. 3 der zu §. 64 bezeichneten V. v. 25. Juni 1868). Die Regelung der Marktstandsgelder war den ortspolizeilichen Marktordnungen vorbehalten, wobei es bis auf Weiteres sein Bewenden behält.

Vorbehalt örtlicher Marktordnungen.

§. 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

1) Außer den §§. 65 — 68 ist die Ortspolizeibehörde (siehe Note 2 zu §. 155), bei Erlassung ihrer Marktordnungen auch durch §§. 64 und 71 beschränkt. Insbesondere kann gemäß §. 64 nicht verordnet werden, daß einzelne Klassen von Käufern zum Einkauf von Lebensmitteln auf Wochen-

märkten nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit befugt sein sollen.

2) Uebertretungen der Marktordnung sind durch §. 149 Ziff. 6 mit Strafe bedroht. Auch die Bestimmungen über das Feilbieten im Umhertragen sind nach dem Wortlaut des §. 69 Gegenstand der Marktordnung und fallen unter die Strafbestimmung des §. 149 Ziff. 6. Art. 146 Abs. 2 des PStGB. ist daher vollständig beseitigt.

Spezialmärkte.

§. 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde angeordnet werden.

Hieher gehören die Weihnachtsmärkte, die Getreideschrannen, die Vieh-, Holz-, Trödel-, Woll-, Butter- und dergleichen Märkte, auch wenn sie Messen genannt werden. Diese Spezialmärkte sind nicht an die Vorschriften der §§. 64—69 gebunden, wohl aber gilt §. 71 auch für sie. Die in der Note 1 zu §. 64 angeführten, bisher in Bayern geltenden Bestimmungen bleiben für solche Spezialmärkte auch fernerhin in Geltung. Nur an Stelle der Strafbestimmung in Art. 146 Abs. 1 des PStGB. wird §. 149 Ziff. 6 getreten sein.

Besondere Bestimmungen für die auf den Märkten unverkauft gebliebenen Gegenstände.

§. 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zuläßig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Gilt auch für die Spezialmärkte des §. 70 und enthält für Bayern nichts Neues (Art. 146 Abs. 3 des PStGB.). Für den Verkauf außer der Marktzeit, wenn er nicht als stehendes Gewerbe betrieben wird, ist ein Legitimationsschein nach den Vorschriften des Tit. III erforderlich, wobei noch insbesondere §. 56 zu beachten ist.

Titel V.

Taxen.

Prinzip der Unzulässigkeit polizeilicher Taxen.

§. 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Titel V handelt von den Beschränkungen der Gewerbetreibenden in Bezug auf die Preisfestsetzung. Von der Regel der unbeschränkten Befugniß der Gewerbetreibenden, die Preise für ihre Arbeiten und Waaren selbst beliebig festzusetzen, welche Regel auch in Art. 142 Abs. 2 des PStGB. Ausdruck gefunden hat, können demnach nur die in §§. 73—80 festgesetzten Ausnahmen eintreten. Die Polizeitaxen für Bier, Fleisch, Brod und Mehl sind in Bayern längst beseitigt. Auch die dem §. 73 ähnliche Bestimmung in Art. 143 des PStGB. in Bezug auf den Verkauf von Mehl, Bier und Fleisch werden als durch die Gew.O. aufgehoben zu erachten sein, nicht aber die Bestimmungen in Art. 142 Abs. 3, 144 und 145 des PStGB.

Preise für Brodwaaren und Gewicht derselben.

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Das Unterlassen des Anschlags der Preise und das Ueberschreiten der letztern unterliegt der Strafe des im Uebrigen vollständig beseitigten Art. 143 des PStGB. (siehe auch zu §. 72), das Verkaufen von mindergewichtigen Backwaaren der Bestrafung nach Art. 142 Abs. 3 des PStGB. Wer dagegen einem ortspolizeilichen Gebote gegenüber zwar die Preise, nicht aber das Gewicht der Backwaaren durch Anschlag veröffentlicht, kann nicht bestraft werden, wenn nicht etwa §. 369 Ziff. 2 des RStGB. Anwendung findet. — §. 148 Ziff. 8 der Gew.O. paßt für die Verfehlungen ge-

gen §. 73 offenbar nicht, da an ersterer Stelle des Anschlags der Preise und des Gewichts überhaupt nicht gedacht ist und die in §. 73 bezeichneten Preise von der Obrigkeit weder vorgeschrieben noch genehmigt werden. — Siehe auch §. 74.

§. **74.** Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

Ueber die Bestrafung der Nichteinhaltung des Gewichts siehe zu §. 73 (Art. 142 Abs. 3 des PStGB.). Sonstige Zuwiderhandlungen gegen §. 74 werden nach §. 369 Ziff. 2 des RStGB. gestraft. Vgl. auch die V. v. 19. Dezember 1869, die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr. (Reg.Bl. 1869 S. 2329) *), insbesondere §. 13.

Preise der Gastwirthe.

§. **75.** Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Diese Bestimmung ist für Bayern neu. Für Zuwiderhandlungen gegen §. 75 besteht keine Strafbestimmung, wenn man nicht etwa bezüglich des Biers Art. 143 des PStGB. als anwendbar erachten will. §. 148 Ziff. 8 paßt auf §. 75 jedenfalls nicht. Siehe zu §. 73.

Taxen für den Straßenverkehr.

§. **76.** Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf

*) Abgedruckt in den Ergänzungen S. 269.

öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

Die Bestimmungen in §§. 37 und 76 decken sich nicht vollständig. Dienstanerbietungen in Wirthshäusern sind in §. 37 nicht aufgeführt. Dagegen spricht §. 37 von Transportmitteln aller Art, §. 76 aber nur von solchen, welche öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind. Für Transportmittel, welche nicht öffentlich aufgestellt sind, z. B. auch für das Leichenfuhrwerk, ist daher eine polizeiliche Taxregulirung nicht gestattet.

Ueberschreitungen der festgesetzten Taxe werden nach §. 148 Ziff. 8 bestraft.

Taxen für Schornsteinfeger.

§. 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden.

Siehe die zu §. 39 angeführten Bestimmungen. Die Vorschriften der V. v. 27. Februar 1869 über die Zuständigkeit erleiden durch §. 77 prinzipiell eine Aenderung, in Wirklichkeit aber wird es in Bayern, solange die bezeichnete Verordnung besteht, beim Alten bleiben, weil in den größern (unmittelbaren) Städten die Orts- und Distrikts-polizei einer und derselben Behörde zusteht und in den übrigen Verwaltungsbezirken die bestehenden Kaminkehrerbezirke immer auf mehrere Gemeinden sich erstrecken. — Ueberschreitungen der Taxe werden nach §. 148 Ziff. 8 bestraft.

Taxen für die nach §. 36 angestellten Personen.

§. 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

1) Siehe die zu §. 36 angeführten Bestimmungen. Ueberschreitungen der Taxen sind auch hier nach §. 148 Ziff. 8 zu bestrafen, außer wenn es sich um Beamte im Sinne

des §. 359 des RStGB. handelt, in welchem Falle §. 352 des RStGB. Platz zu greifen hat.

2) In §. 36 ist auch von einer öffentlichen Anstellung durch Korporationen die Rede, während §. 78 (wie §. 266 Ziff. 3 des RStGB.) nur von Behörden spricht. Es steht jedoch Nichts im Wege, den von Korporationen angestellten Personen der fraglichen Art die Einhaltung einer Taxe zur Bedingung zu machen, was dann selbstverständlich zunächst nur für das Rechtsverhältniß zwischen den Korporationen und den Angestellten von Einfluß sein würde, die Anwendbarkeit von §. 148 Ziff. 8 aber nicht zur Folge hätte.

Freiwillige Ermäßigung.

§. **79.** Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

Arznei- und Medizinal-Taxordnung.

§. **80.** Die Taxen für die Apotheker können durch die Central-Behörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zuläßig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Central-Behörden festgesetzt werden.

1) Zu Abs. 1 siehe die V. v. 1. März 1857, die Arznei-Taxe für das Königreich Bayern betr. (R.Bl. S. 237) nebst den Aenderungen in den Bekanntmachungen vom 28. April 1861 (R.Bl. S. 385), vom 21. Mai 1862 (R.Bl. S. 931), vom 3. April 1867 (R.Bl. S. 393) und vom 18. Februar 1869 (R.Bl. S. 249). — Ueberschreitungen der Taxe sind nach §. 148 Ziff. 8 strafbar. Siehe Note 4 zu §. 6.

2) Durch Abs. 2 ist Art. 127 Abs. 3 des PStGB. beseitigt. — Zur Zeit gilt die V. v. 28. Oktober 1866, die Medizinaltaxordnung betr. (R.Bl. S. 1805) mit der Abänderung nach V. v. 14. Oktober 1868, die Vornahme mikroskopischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr. (R.Bl. S. 2187).

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

I. Bestehende Innungen.

§. **81.** Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Inn-

ungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung in §. 92 abgeändert werden.

1) Das bayrische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 hatte mit dem frühern Innungswesen vollständig gebrochen und demgemäß in Art. 26 bestimmt, daß die bisherigen Gewerbsvereine (Innungen) unter Auseinandersetzung ihrer Vermögensverhältnisse sich aufzulösen haben. Es gibt daher in Bayern zur Zeit keine Innungen im Sinne der Gewerbeordnung. Dagegen lautet Art. 25 des Gesetzes vom 30. Januar 1868: „Die Gewerbetreibenden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes, das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden. — Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erwirken, die juristische Persönlichkeit." Im Hinblick auf diese Bestimmung wurde in den Motiven zum Gesetzentwurf über die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern als selbstverständlich bezeichnet, daß der Titel VI der Gew.O. auf die in Bayern auf Grund des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 gebildeten Gewerbevereine keine Anwendung findet. Die §§. 81—96 über bereits bestehende Innungen haben demnach für Bayern nur insoferne Bedeutung, als sie nach §. 103 auch für die künftig entstehenden Innungen gelten. — Die Knappschaftsvereine nach Art. 167—190 des Berggesetzes vom 20. März 1869 werden (gemäß §. 6) von der Gew.O. nicht berührt.

2) Auch die (außerhalb Bayerns) bereits bestehenden Innungen haben durch die Gew.O. ihren öffentlich rechtlichen, privilegirten Charakter verloren und sind in Zukunft lediglich privatrechtliche, in ihrer Selbstverwaltung theilweise beschränkte Korporationen und Vereine. Letzteres gilt auch für alle künftig sich bildenden Innungen. Vgl. §. 97.

§. **82.** Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. **83.** Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Konkurs befinden.

Die Ausdrucksweise in Ziff. 1 und 2 ist veraltet und an deren Stelle der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach §§. 32 ff. des RStGB. getreten. Die Versagung des Eintritts ist in den Fällen des §. 83 nur gestattet, nicht geboten. Auch bezieht sich diese Versagungsbefugniß niemals auf diejenigen, welche bereits Mitglieder der Innung sind. Vgl. §. 86.

§. **84.** Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungs-Behörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbstständig ausüben.

In Abs. 1 und in §. 100 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Innungen die Aufnahmsbedingungen in ihren Statuten frei bestimmen können. Wer diese Bedingungen erfüllt hat, dem darf der Eintritt nicht versagt werden außer in den Fällen des §. 83, in welchen die Versagung des Eintritts durch Beschluß der Innung im einzelnen Fall auch dann stattfinden darf, wenn in den Statuten hierüber Nichts enthalten ist. Allenfallsige Differenzen werden nach §. 95 entschieden. Sind nach Inhalt der Statuten von den Innungen besondere Prüfungskommissionen aufgestellt, so haben dieselben selbstverständlich keinen amtlichen Charakter, sondern ihre Bedeutung ist auf den Kreis der Innung

beschränkt. Wo nach Inhalt der Statuten die Prüfung eine Bedingung der Aufnahme ist, darf sie, abgesehen von Abs. 3 und 4, nicht erlassen werden. Ebenso ergibt sich aus dem Verbot jeder Bevorzugung sowie aus §§. 90 und 92, daß auch die Prüfungsgebühren nicht erlassen werden dürfen.

§. **85.** Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. **86.** Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in §. 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§. **87.** Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

§. **88.** Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vor-

standes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. **89.** Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. **90.** Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur in soweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

Andere Verfügungen über das Innungsvermögen im Sinne des §. 92, z. B. Erlaß von Forderungen (§§. 84, 85) werden den Zahlungen gleich zu behandeln sein.

§. **91.** Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege finden ferner nicht statt.

Folge hiervon ist, daß solche Forderungen der Innungen nur im Rechtswege verfolgt werden können. Wo der Vorstand selbst Partei ist, hat die Gemeindebehörde als Aufsichtsbehörde (§. 95) für die Vertretung der Innung zu sorgen.

§. **92.** Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung,

sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

Die hier vorgeschriebene Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn der Beschluß eine Abänderung der Statuten und zugleich eine Verfügung über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Ueber Abänderungen der Statuten ohne Vermögensdisposition siehe §. 95 Abs. 2. Bloße Vermögensdispositionen haben nach §. 95 gegebenen Falls das Einschreiten der Aufsichtsbehörden und die Einleitung eines Entschädigungsprozesses zur Folge.

§. **93.** Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

§. **94.** Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichts-Anstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht

die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungs-Behörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

Die Gemeinden können die Uebernahme des ihnen zufallenden Vermögens wegen der damit verbundenen Lasten nicht ablehnen. Wenn im Falle des Abs. 1 die Innung auf mehrere Gemeinden sich erstreckt, so vertheilt sich das Vermögen auf diejenigen Gemeinden, in deren Bezirken den betreffenden Zwecken entsprochen werden kann.

§. **95.** Die Gemeinde-Behörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungs-Behörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeinde-Behörde anzubringen ist.

Innungs-Versammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeinde-Behörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

Das Recht der Entscheidung, für welche übrigens ein formelles Verfahren nicht vorgeschrieben wurde, ist der Gemeindebehörde nur in den Fällen eingeräumt, welche in §. 95 Abs. 1 und §. 89 bezeichnet sind. Das Recht der Aufsicht umfaßt zwar jedenfalls die Befugniß in sich, in Fällen, in denen gegen die Bestimmungen des Gesetzes gehandelt wird, vorbehaltlich der Beschwerde die erforderlichen Inhibitorien oder sonstigen Verfügungen zu erlassen, die eigentliche Entscheidung aber wird, wo nicht wie in §§. 85, 92, 93, 94 die Zuständigkeit der höhern Verwaltungsbehörde normirt ist, gemäß §. 96 den Gerichten zustehen.

§. **96.** Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

II. Neue Innungen. §. **97.** Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

Innungen, welche eine Bestätigung ihrer Statuten nicht nachgesucht oder nicht erhalten haben, sind lediglich nach den Vereinsgesetzen zu beurtheilen und haben keine Korporationsrechte. — An örtliche Gränzen sind die Innungen nicht gebunden.

§. **98.** Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§. **99.** Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

Die Genehmigung wird versagt, wenn den Statuten die Bestimmungen des Gesetzes (z. B. der §§. 98, 100, 101, 102) entgegenstehen. Auch wegen nichtgenügender Mitgliederzahl kann die Genehmigung versagt werden.

§. **100.** In dem Statut sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

Vgl. zu §. 84.

§. **101.** Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

Der Vorstand kann übrigens auch aus einer einzigen Person bestehen.

§. **102.** Die Höhe und die Verwendung der Beiträge,

sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

Der Sinn dieser Vorschrift ist, daß die Regelung der hier bezeichneten Punkte nicht dem Vorstand überlassen werden darf. Uebrigens sind diese Punkte selbstverständlich nicht die einzigen, welche der unmittelbaren Einwirkung der Innungsgenossen unterworfen sind (vgl. §. 83, 92, 93) oder unterworfen werden können.

§. **103**. Die Bestimmungen in den §§. 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

Besondere Bestimmung. §. **104**. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Vgl. hiezu Art. 27 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, welcher lautet: „Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten" — und die einschlägige Verordnung vom 20. Dezember 1868 (Reg. Bl. S. 2553).

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

Rechtsverhältniß im Allgemeinen. §. **105**. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

Ueber den Begriff der Lehrlinge siehe §. 115. Im Uebrigen bestimmt sich der Unterschied zwischen Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen nach den thatsächlichen Verhältnissen. — Die §§. 105—115, 118—125 (mit einer Ausnahme bezüglich des §. 106 Abs. 2) finden auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute nach §. 126 keine Anwendung, dagegen gelten §§. 105—114 (gemäß §. 127) auch für die Fabrikarbeiter.

Pflichten der Gewerbe-Unternehmer. §. **106**. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß

Schulpflicht der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

Verfehlungen der Lehrherren gegen Abs. 1 werden nach §. 148 Ziff. 9 gestraft. Auf Lehrlinge über 18 Jahren findet jedoch §. 106 keine Anwendung (§. 115). Abs. 2 gilt nach §. 126 auch für die Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute. Verfehlungen gegen Abs. 2 sind nach Art. 58 des PStGB. strafbar.

§. **107**. Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt, unterliegt der Strafe nach §. 148 Ziff. 10. Hiedurch (und bezw. durch §. 127) ist Art. 156 Ziff. 1 des PStGB. beseitigt, während Ziff. 2 und die hiezu erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr. (Reg.Bl. S. 577) gemäß §. 144 auch fernerhin Anspruch auf Giltigkeit haben. Vergleiche jedoch §. 18 und §. 147 Ziff. 2 mit dem Umstande, daß die Mehrzahl der in den oberpolizeilichen Vorschriften bezeichneten Betriebsarten unter die Bestimmung des §. 18 fallen. — Siehe ferner §. 360 Ziff. 10 des RStGB., Art. 27 des PStGB. und Art. 209 Ziff. 3 und 203 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. **108**. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhält-

nisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde-Behörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Besondere Behörden im Sinne des Abs. 1 bestehen in Bayern nicht. Es steht daher die Entscheidung in erster Linie den Gemeindebehörden zu, wenn nicht von der in Abs. 4 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht wird. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist keine Beschwerde im Verwaltungswege, sondern nur die „Berufung auf den Rechtsweg", worunter die Einlegung einer Klage in dem gewöhnlichen Prozeßverfahren verstanden wird, zulässig. Ob gegen den Spruch des Schiedsgerichts der Rechtsweg ausgeschlossen werden kann, ob die Exekution in Folge eines schiedsrichterlichen Spruches im administrativen oder gerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht entschieden. Die Organisation der Schiedsgerichte, einschlüssig der Art und Weise, in welcher die „Zuziehung" von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erfolgen haben, oder des Umfangs, in welchem die Gemeindebehörde in dem Schiedsgerichte vertreten sein soll, ist der Regelung durch Ortsstatut überlassen.

2. Insbesondere: a) der Gesellen und Gehülfen.

Pflichten der Gesellen und Gehülfen.

§. 109. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

1) Die Bestimmungen in §§. 109 ff. gelten nach den Motiven

zum Gesetzentwurfe nur soweit, als nicht durch Vertrag anders vereinbart ist.

2) Uebertretungen der Gesellen und Gehülfen sind durch die Gew.O. nicht unter Strafe gestellt. Siehe dagegen Art. 155 des PStGB.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§. 110. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Siehe die Note 2 zu §. 109.

§. 111. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2. wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 112. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe

Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;

3. wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4. wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Arbeitszeugnisse. Arbeitsbücher.

§. 113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

1) Streitigkeiten hierüber auch in den Fällen der §§. 111, 112, sind nach Vorschrift des §. 108 zu entscheiden.
2) Arbeitsbücher sind noch vorgeschrieben für jugendliche Fabrikarbeiter nach §. 131. (Vgl. auch Ziff. 4 B des Schlußprotokolls zur revid. Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oktober 1868).

Wahl der Meister. Wandern. Unterstützung durch Gewerbegenossen.

§. 114. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

Unter „Meister", welcher Ausdruck in der Gew.O. nur an dieser Stelle gebraucht wird, ist lediglich Arbeitgeber zu verstehen.

b) der Lehrlinge.

Begriff der Lehrlinge. Einfluß des Alters.

§. 115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

Uebertretungen der Lehrlinge sind durch die Gew.O. nicht unter Strafe gestellt. Siehe dagegen Art. 155 des PStGB.

Ausschluß von der Befugniß, Lehrlinge zu halten.

§. 116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

1) Die §§. 116 und 117 gelten auch für die Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute nach §. 126 (vgl. auch zu §. 41), finden aber auf Lehrlinge über 18 Jahre keine Anwendung nach §. 115.

2) Unter Entziehung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte wird nunmehr der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach §§. 32 ff. des RStGB. zu verstehen sein, siehe jedoch auch §§. 23 ff., 31, 35, 38 ff. des RStGB.

3) Für die Zuwiderhandlung gegen §. 116 ist eine Strafe nicht angedroht. Siehe dagegen §. 117.

§. 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

Siehe Note 1 und 3 zu §. 116. Ueber die Entschädigungspflicht des Lehrherrn siehe §. 121 Abs. 3.

Rechte und Pflichten der Lehrherrn und Lehrlinge.

§. 118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen aus=

zubilden. Er darf dem Lehrlinge die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt, verfällt der Strafe des §. 148 Ziff. 9. Auch kann in diesem Falle das Lehrverhältniß wider den Willen des Lehrherrn aufgehoben werden nach §. 121.

§. **119**. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

Findet nach §. 115 auf Lehrlinge über 18 Jahre keine Anwendung. Mißbrauch der väterlichen Zucht bildet einen Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses (§. 121).

Auflösung des Lehrverhältnisses.

§. **120**. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§. **121**. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 117).

§. **122**. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn

der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem andern Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§. **123**. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

Lehrzeugnisse.

§. **124**. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Gebühren.

§. **125**. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Unbefugte Erhebung von Gebühren ist nicht mit Strafe bedroht, sondern begründet lediglich einen Ersatzanspruch.

Besondere Bestimmungen für die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute und für die Werkmeister in Fabriken.

§. **126**. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 115 und 118 bis 125 finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106 Absatz 2, auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Bezüglich der Kaufleute gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen des allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs, bezüglich der Apotheker zur Zeit die Vorschriften der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (Reg.-Bl. S. 257).

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Allgemeine Bestimmung. **§. 127.** Die Bestimmungen der §§. 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Auch bezüglich der Fabrikarbeiter sind die Bestimmungen des Gesetzes über Kündigung und dergl. nur in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung bindend. Aus diesem Grunde sind auch Fabrik-Ordnungen zulässig, deren Vorschriften als Vertrag zwischen Fabrikbesitzer und Fabrikarbeiter anzusehen sind und den Bestimmungen der Gew.O. vorgehen. — Uebertretungen der Fabrikarbeiter sind durch die Gew.O. nicht mit Strafe bedroht. Siehe dagegen Art. 155 des PStGB.

Verwendung jugendlicher Personen. **§. 128.** Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

1) Durch §§. 128—133, 149 Ziff. 7 und 150 sind Art. 157 und 158 Abs. 1—4 des PStGB. beseitigt, während Abs. 5 des Art. 158 bestehen bleibt. Auch können gemäß §§. 106, 107, 127 (dann §. 148 Ziff. 9 und 10) der Gew.O. weiter-

gehende Vorschriften zum Schutze der jugendlichen Arbeiter erlassen werden. Zur Zeit gelten noch die Verordnungen vom 15. Januar 1840 (Reg.Bl. S. 97) und vom 16. Juli 1854 (Reg.Bl. S. 561), soweit sie nicht durch §§. 128—133 ersetzt sind oder hiemit in Widerspruch stehen.

2) Die Gew.O. setzt nur das Minimum der Schulpflicht und das Maximum der Arbeitszeit fest. Wo daher die Verwendung jugendlicher Personen durch die landesgesetzlichen Bestimmungen über Schulpflicht noch mehr beschränkt wird, als es in der Gew.O. geschieht, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Dagegen gilt Abs. 2 auch für diejenigen Kinder unter 14 Jahren, welche ihrer Schulpflicht bereits genügt haben.

3) Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des §. 150.

§. **129.** Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor= und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

An Sonn= und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen= und Konfirmanden=Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des §. 150.

§. **130.** Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei=Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei= und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei=Behörde anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des §. 149 Ziff. 7.

§. **131.** Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des §. 150. Vgl. auch §. 363 des RStGB.

§. **132**. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128 bis 133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128 bis 133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§. **133**. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Central-Behörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter, ist die im §. 130

vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

Unterlassung der Anzeige wird nach §. 149 Ziff. 7 bestraft.

Verbot des Trucksystems. **§. 134.** Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

Siehe auch die ergänzenden Bestimmungen in §§. 135 und 136. Die civilrechtlichen Folgen sind in §§. 137—139, die Strafvorschrift für Zuwiderhandlungen in §. 146 enthalten.

§. 135. Die Bestimmungen des §. 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 136. Unter Arbeitern (§. 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

Diese ausnahmsweise Erweiterung des Begriffs der Arbeiter findet nur für §§. 134, 137—139 Anwendung.

§. 137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134 bis 136 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139 Absatz 2 gedachten Kasse zu.

§. **138**. Verträge, welche den §§. 134 bis 136 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 184).

Unter den am Schlusse in Bezug genommenen Einrichtungen sind nicht lediglich die in §. 134 bezeichneten zu verstehen. Eine Verabredung z. B. über den Eintritt in eine Sterbekasse ist ohne Zweifel giltig. Ueber den Begriff der Arbeiter in Abs. 2 siehe §. 136.

§. **139**. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Abs. 2 findet nach den Reichstagsverhandlungen auch dann Anwendung, wenn der betheiligte Arbeiter der bezüglichen Kasse seines Wohnorts nicht angehört. Ueber den Begriff der Arbeiter siehe §. 136.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

Hülfskassen a) der selbstständigen Gewerbetreibenden.

§. **140**. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-

kasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

Abs. 1 ist für Bayern gegenstandslos, weil dortselbst ein Zwang zum Beitritt der selbstständigen Gewerbetreibenden schon bisher nirgends statuirt war. An bestehenden freiwilligen Vereinen der fraglichen Art wird durch die Gew.O. Nichts geändert.

Für neu entstehende Kassen bezw. Vereine sind in Bayern maßgebend das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. (Ges.Bl. S. 1197) §. 360 Ziff. 9 des RStGB. und Art. 2 Ziff. 2 des PStGB. nebst §. 4 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872.

b) der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 141. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Die in Abs. 1 bis auf Weiteres aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in Art. 20 und 21 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. — Für Bergwerkskassen, die nach §§. 6 und 154 überhaupt nicht Gegenstand der Gew.O. sind, gelten die Art. 167 ff. des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Abs. 2 ist für Bayern gegenstandslos.

Titel IX.

Orts-Statuten.

Ortsstatuten.

§. 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände

mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde.

Die Central-Behörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

1) Die hier in Frage stehenden Ortsstatuten unterscheiden sich von den ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne des bayer. PStGB. Die Ortsstatuten werden nämlich zwar wie die letztern von der Gemeindebehörde erlassen, aber immer auf Grund eines Beschlusses der Gesammtgemeinde. Es müssen ferner immer betheiligte Gewerbetreibende vor der Beschlußfassung angehört werden; welche und wie viele, hängt von dem Ermessen der Gemeindeversammlung, der Gemeindeverwaltung oder der höhern Verwaltungsbehörde ab. Ortsstatuten bedürfen außerdem in allen Fällen der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörden und können nicht von diesen, sondern nur von den Centralbehörden außer Kraft gesetzt werden, und zwar nur unter der einzigen Voraussetzung, daß die Ortsstatuten mit den Gesetzen im Widerspruch stehen. Siehe dagegen bezüglich der ortspolizeilichen Vorschriften Art. 3—6, 10, 12—14 des PStGB.

2) Ortsstatuten im Sinne des §. 142 sind zulässtg in den Fällen der §§. 23 Abs. 3, 106 Abs. 2, 108 Abs. 4, 127 und 141. Nicht hieher gehören die ortspolizeilichen Vorschriften nach §§. 37, 69, 73—78.

Titel X.

Strafbestimmungen.

Entziehung der Gewerbebefugnisse.

§. **143.** Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15 Absatz 2 und §. 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Er-

kenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

1) Konzessions-Entziehungen sind zulässig in den Fällen der §§. 29, 30, 32, 33, 34 und 36 (siehe §§. 40, 53, 54) sowie auch in den Fällen der §§. 37 und 39. Bezüglich der Kaminkehrer siehe insbesondere §§. 13—15 der oben zu §. 39 allegirten Verordnung vom 27. Februar 1869. Siehe ferner §§. 49, 51, 151 und unten Note 5.

2) Untersagung des Gewerbebetriebs ist außer §. 15 Abs. 2 und §. 35 auch in den Fällen der §§. 27, 37, 51 und 61 zulässig.

3) Unter Abs. 2 fallen insbesondere a) Art. 57 Abs. 2, 58—61, 67 und 73 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868, b) §. 7 Abs. 3 und §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 16. November 1867.

4) Abs. 3 und 4 sind für Bayern gegenstandslos, da die einzige hierauf bezügliche Bestimmung in Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 bereits in Folge des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 hinfällig wurde.

5) Nach den bestehenden Staatsverträgen (siehe zu §. 1) unterliegen auch die Schiffer- und Flößerpatente der Einziehung und zwar nach Art. 20 und 21 der Rheinschiffahrtsacte nebst Ziff. 4 lit. a und f Abs. 3 des Schlußprotokolls, nach Art. 15, 17 und 35 der Donauacte nebst §. 16 der Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858, und nach Art. 10 der Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee. — Vgl. endlich noch Art. 29 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 (neuere Fassung) bezüglich der von der Wirksamkeit der Gew.O. ausgenommenen, in Art. 8 Ziff. 1 und 3 dortselbst bezeichneten Gewerbe, dann Art. 13 und 14 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Vorbehalt der Strafbestimmungen für Verletzung der Berufspflichten der Gewerbetreibenden im Allgemeinen.

§. **144**. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

1) Die Verpflichtung der Medizinalpersonen im Sinne des Abs. 2, wie sie noch Art. 113 Ziff. 2 des PStGB. von 1861 statuirte, wurde in das neue PStGB. nicht mehr aufgenommen.

2) Von Zuwiderhandlungen der in Abs. 1 bezeichneten Art, und zwar sowohl gegen Gebote als Verbote, handeln, abgesehen von den Zoll- und Steuergesetzen (siehe zu §. 5) und von den Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, hauptsächlich folgende Bestimmungen: RStGB. §. 287 und §. 360 Ziff. 7 über Mißbrauch von Firmen und Etiketten, §. 369 Ziff. 2 über Maaß und Gewicht, PStGB. Art. 49 über Anzeige der Gesellen, Lehrlinge 2c., RStGB. §§. 222, 230, 232 über fahrlässige Tödtung und Körperverletzung (für Gewerbetreibende aller Art); §. 144 und PStGB. Art. 133 für Auswanderungsunternehmer; RStGB. §§. 145, 297, 298 für die Seeschiffer; §§. 174 Ziff. 3, 218, 219, 277, 278, 300, 367 Ziff. 5, PStGB. Art. 43, 60, 72, 128 für die Medizinalpersonen, einschlüssig der Apotheker; RStGB. §. 266 Ziff. 3 für die in §. 36 der Gew.O. bezeichneten Personen; §. 281—283 über Bankerutt, dann die (nur durch Ordnungsstrafen zu erzwingenden) Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Anmeldung zum Firmenregister (für Kaufleute); RStGB. §. 285 über Gestattung von Glücksspielen, §. 365 über Polizeistunde, PStGB. Art. 31 über Gestattung des Wirthshausbesuches, Art. 46 über Anzeige der Fremden, Art. 48 über Beherbergung von Bettlern und Landstreichern, Art. 144 über Verabreichung von Speisen und Getränken (für Wirthe); RStGB. §§. 290 und 360 Ziff. 12 für Pfandleiher; §. 330, 367 Ziff. 14, 15, 368 Ziff. 3, PStGB. Art. 101—105 für Bauhandwerker; RStGB. §. 360 Ziff. 9 für die Unternehmer der dortselbst bezeichneten Anstalten; §. 361 Ziff. 6 über gewerbsmäßige Unzucht; §. 367 Ziff. 5 für den Handel mit Schießpulver; §. 367 Ziff. 7, PStGB. Art. 74—77, 142 Abs. 3, 144, 145 für den Verkauf von Fleisch und andern Lebensmitteln; RStGB. §. 369 Ziff. 1 für Schlosser; §. 369 Ziff. 3 für Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten; PStGB. Art. 32 Ziff. 3, 33, 34 für Schau- und Vorstellungen; Art. 97, 98 und die zu §. 1 aufgeführten Staatsverträge über die Binnenschifffahrt für die Schiffer, Mühlbesitzer u. dgl.; PStGB. Art. 100, 134 Abs. 3 für Feuerver-

sicherungsagenten; Art. 131 für den Gebrauch von Dampfmaschinen u. dgl.; Art. 135 für den Handel mit Gold- und Silberwaaren; Art. 136 für den Hopfenhandel; Art. 140 für Sparkassen; Art. 151 und 152 für die dortselbst genannten Gewerbetreibenden; Art. 153 für Gesindeverdinger; Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 17, 58, 97, u. dgl. — Nicht unter Strafe gestellte Verpflichtungen sind den Gewerbetreibenden beispielsweise auferlegt durch Art. 21 des Armengesetzes vom 29. April 1869; Art. 41 ff. der Reichsverfassung; das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, u. dgl.

Mindestmaaß der Strafen. Verhältniß der Geld- zu Freiheitsstrafe. Verjährung.

§. **145.** Für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu **Freiheits**strafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen **des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich** maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

1) Hier und in den folgenden §§. wurde derjenige Wortlaut in den Text aufgenommen, den die betreffenden Bestimmungen durch das Reichsgesetz über die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern vom 12. Juni 1872 erhalten haben, die bezügliche Abänderung aber durch andere Schrift gekennzeichnet.

2) Statt „Freiheitsstrafe" hieß es ursprünglich „Gefängnißstrafe", statt „des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich": „der Landesgesetze".

3) Nach §§. 16, 18 und 27 des RStGB. ist das Mindestmaß der Gefängniß- und der Haftstrafe Ein Tag, der Geldstrafe bei Vergehen Ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler. Das Verhältniß der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe ist in §. 29 des RStGB. festgesetzt. Ueber die Verjährung der Vergehen entscheiden §§. 67 ff. Die allgemeinen Bestimmungen des RStGB. gelten übrigens auch in allen übrigen Beziehungen für die Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, insbesondere auch für die Uebertretungen, soweit jene Bestimmungen nicht ausdrücklich nur für Verbrechen und Vergehen anwendbar sind (vgl. §§. 4—6, 43—46, 49, 67, 70, 74—76 des RStGB.). Hievon

enthalten jedoch §. 145 Abs. 2 (bezüglich der Vergehen nach §§. 146, 147 und 150), dann §. 146 Abs. 1, §§. 147 Abs. 2 und 148 Abs. 2 Ausnahmen (nämlich von §§. 67 bezw. 29 Abs. 2 und 73 des RStGB.). — Vgl. auch Note 5 zu §. 147.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Trucksystems.

§. 146. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern **gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten.** Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geld**strafen** fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungs-Behörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

Statt „Geldstrafe" in Abs. 1 und 2 hieß es ursprünglich „Geldbuße". Nach Thalern folgte statt der durch andere Schrift ausgezeichneten Worte im Abs. 1: „und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft."

Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Vorschriften des Gesetzes.

§. 147. Mit Geld**strafe** bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle **mit Haft** wird bestraft:

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingun-

gen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizei-Behörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

1) Statt des Wortes „Haft" hieß es ursprünglich „mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen", statt „Geldstrafe": „Geldbuße". Die betreffenden Handlungen sind jedoch gemäß §. 1 des RStGB. nach wie vor Vergehen.

2) Ziff. 1 gilt für jede Art von Erlaubniß, (auch bezüglich der Hebammen, siehe zu §. 30), soweit das betreffende Gewerbe von der Wirksamkeit der Gew.O. nicht überhaupt ausgenommen ist. Siehe jedoch auch §. 360 Ziff. 9, 367 Ziff. 3 und 4 des RStGB. — Hiedurch wird unter Andern Art. 154 Abs. 1 des PStGB., vorbehaltlich der nichtkonzessionirten Errichtung von Apotheken und der Eisenbahn-Unternehmungen, gegenstandslos.

3) Ziff. 2 tritt an die Stelle der Strafbestimmungen in Art. 130 und theilweise Art. 131 des PStGB. Siehe auch zu §§. 24 und 25. — Einen Zusatz zu Ziff. 2 enthält §. 24 Abs. 4.

4) Durch Ziff. 3, (welche Bestimmung mit §. 29 in Bayern ausnahmsweise bereits am 1. Juli 1872 in Kraft trat,) ist Art. 127 Abs. 1 des PStGB. beseitigt. Vgl. auch Note 4 zu §. 29 und Note 2 zu §. 30. — Der Ausdruck „Titel" in §. 360 Ziff. 8 ist, als einen Rang gewährend und auf Verleihung beruhend, in einem andern Sinn als hier gebraucht.

5) Aus der Bestimmung in Abs. 2 folgt, daß eine in §. 147

bezeichnete Handlung, wenn sie gemäß §. 145 verjährt ist, nicht wegen einer ideell konkurrirenden (als solche nicht verjährten) Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze gestraft, und daß auf eine geringere als auf die nach den Steuergesetzen verwirkte Strafe nicht erkannt werden kann. Ein erhöhtes Strafminimum ist z. B. festgesetzt in Art. 44 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856.

6) Art. 18 Abs. 2 des PStGB. gilt nunmehr für §. 147 Abs. 3. Außerdem kann die Polizeibehörde eine Anordnung im Sinne des Abs. 3 nur dann treffen, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist, gleichviel ob die Ermächtigung der Polizeibehörde, wie es Art. 130 Abs. 3 und 4 des PStGB. vorschrieb, im Urtheil ausgesprochen ist oder nicht. Dagegen ist Untersagung des Betriebs nach §. 15 zu jeder Zeit zulässig.

§. **148.** Mit Geld**strafe** bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit **Haft** bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den in §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im §. 14 erforderte An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;
3. wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem §. 43 zuwiderhandelt;
6. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44 zuwiderhandelt;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

1) Statt „Geldstrafe" im Eingange hieß es ursprünglich „Geldbuße", statt „Haft": „Gefängnißstrafe".

2) Wer die Anzeige über ein konzessionspflichtiges, aber ohne Konzession betriebenes Gewerbe unterläßt, kann nach Ziff. 1 nicht gestraft werden. Dagegen kann die Strafe unter Ziff. 2 und 3 mit der in Ziff. 1 konkurriren.

3) Ziff. 4 findet lediglich auf §. 35 Anwendung. Für die Zuwiderhandlung gegen die Untersagung eines konzessionspflichtigen Gewerbes, z. B. unter Umständen auch der im §§. 27 und 37 bezeichneten, gilt §. 147 Ziff. 1.

4) Durch Ziff. 5 ist die Strafbestimmung in Art. 38 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 beseitigt.

5) Ziff. 6 trifft nur Abs. 3 des §. 44, während Abs. 2 unter §. 149 Ziff. 1 fällt. Bisher galt Art. 149 Abs. 2 des PStGB.

6) Ziff. 7 bezieht sich auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Tit. III der Gew.O. (Siehe hierüber auch Note 2 zu §. 56 und Note 3 zu §. 60.) — Die bisherige Strafvorschrift war in Art. 150 des PStGB. enthalten.

7) Obrigkeitlich vorgeschriebene Taxen bestehen für die in §. 76—78 und 80 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe. Für §. 80 Abs. 2 gilt §. 148 Ziff. 8 nicht, wohl aber, nach dem Sinne der Gewerbeordnung trotz des Wortlautes in §. 6, für §. 80 Abs. 1. — Von obrigkeitlich „genehmigten" Taxen ist in der Gew.O. außer hier nirgends die Rede. Vgl. auch zu §§. 73—75 und zu §. 78. — Bisher galt Art. 142 Abs. 1 des PStGB.

8) Ziff. 9 enthält die Strafbestimmung zu §. 106 Abs. 1 und §. 118 und gilt nach §. 127 in ersterer Beziehung auch für Fabrikherrn gegenüber ihren jugendlichen Fabrikarbeitern. — Die bisherige Strafvorschrift war Art. 156 Ziff. 1 des PStGB.

9) Abs. 2 enthält wie §. 147 Abs. 2 eine Ausnahme von §. 73 des RStGB.

§. **149.** Mit Geld**strafe** bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit **Haft** bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44 einer Legitimation bedarf, vor=

nimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;

2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4. wer den Vorschriften im §. 61 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, die in den §§. 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

1) Auch hier hieß es ursprünglich Geldbuße statt Geldstrafe, Gefängniß statt Haft.

2) Zu Ziff. 2 siehe §§. 61 und 62 Abs. 1. Die übrigen Verfehlungen gegen §. 61 sind in Ziff. 4 unter Strafe gestellt. — Zu Ziff. 5 siehe §. 62 Abs. 2.

3) Die bisherigen Strafvorschriften in Bayern sind Art. 146, 149, 150, 154, 157 des PStGB.

Insbesondere bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen.

§. 150. Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geld**strafe** bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit **Haft** bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens

drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war. **Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.**

1) In Abs. 1 hieß es ursprünglich Geldbuße statt Geldstrafe, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe statt Haft und 130 statt 131. Letzteres ist übrigens schon im BGBl. 1870 S. 512 als Druckfehler bezeichnet. Der Abs. 4 hieß ursprünglich: „Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft."

2) §. 150 tritt an die Stelle des Art. 158 Abs. 1—4, während Abs. 5 bezüglich der nach §. 150 erkannten Geldstrafen in Geltung bleibt.

Haftbarkeit des Stellvertreters und des Vertretenen.

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Prinzip der Koalitionsfreiheit. Strafe für Ausschreitungen.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Ver-

einigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Abs. 1 ist für Bayern gegenstandslos, da die hierauf bezüglichen Art. 141 des StGB. von 1861 und Art. 212 des PStGB. von 1861 bereits seit 1. Januar 1872 aufgehoben sind. Siehe jedoch §. 240 des RStGB. — §. 152 bezieht sich (gemäß §. 6) auch auf die Arbeiterverhältnisse in den Bergwerken, nicht aber auf landwirthschaftliche Arbeiter, die von der Gew.O. überhaupt nicht berührt werden.

§. **153.** Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Durch §. 153, welcher nach §. 6 auch auf das Bergwesen Anwendung findet, wird Art. 10 des bayr. Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 ersetzt. Bezüglich der allgemeinen Strafgesetze vgl. insbesondere §§. 123 ff., 240, 241 des RStGB.

Schlußbestimmungen.

Anwendung der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken.

§. **154.** Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

Abs. 2 ist für Bayern gegenstandslos.

Begriff der Landesgesetze. Bestimmung der Behörden.

§. **155.** Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungs-Behörde, untere Verwal-

tungs-Behörde, Gemeinde-Behörde, Orts-Behörde, Unter-Behörde, Polizei-Behörde, Ortspolizei-Behörde zu verstehen sind, wird von der Central-Behörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

1) Zu Abs. 1 kommt in Bayern auch Art. 1 Abs. 2 des PStGB. in Betracht, wornach, vorbehaltlich der hierüber bestehenden Reichs- und Landesgesetze, durch königliche Verordnung bestimmt wird, in welchen Fällen die in einem Reichsgesetze vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote im Wege einer königlichen Verordnung oder durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erfolgen haben. Alle auf diese Weise gesetzmäßig erlassenen Vorschriften sind in Abs. 1 des §. 155 mit inbegriffen. — Uebrigens wird in der Gew.O. auf die Landesgesetze in sehr verschiedener Weise verwiesen, da die Ausdrücke Landesgesetz, Landesgesetzgebung, Gesetz, Gesetzgebung, gesetzlich, gesetzliche Vorschriften, bisherige Vorschriften, bestehende Anordnungen, bestehende Rechte, polizeiliche Vorschriften, Bestimmungen, verfassungsmäßige Anordnungen der Landesregierungen ꝛc. willkührlich unter einander gebraucht sind.

2) Die Bekanntmachung nach Abs. 2 wird in den zu erlassenden Vollzugs- und Ausführungsvorschriften enthalten sein, weßhalb es völlig nutzlos wäre, hierauf jetzt schon näher einzugehen. Nur so viel dürfte bereits sicher sein, daß unter Centralbehörde das einschlägige Staatsministerium, unter den höheren Verwaltungsbehörden in der Regel (nicht nothwendiger Weise und nicht immer) die Kreisregierungen Kammern des Innern, unter den untern Verwaltungsbehörden in der Regel die Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und die Polizeidirektion München zu verstehen, und daß — abgesehen von der ortspolizeilichen Erlaubnißertheilung, Ueberwachung und Einschreitung in L a n d g e m e i n d e n und abgesehen von der Stadt M ü n c h e n — die Ortspolizei- und Ortsbehörden mit den Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderath) immer identisch sind.

Tag der Wirksamkeit des Gesetzes. Aufhebung früherer Bestimmungen.

§. 156. Die Titel I, II, IV bis X dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 406), tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

1) In Südhessen trat die Gewerbeordnung am 1. Januar 1871 in Kraft gemäß Art. 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen unterm 15. November 1870 vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. 1870 S. 627), deßgleichen in Baden und Württemberg am 1. Januar 1872 (mit einem Vorbehalte bezüglich des §. 21 für Württemberg) und in Bayern am 1. Januar 1873 bezw. 1. Juli 1872. Die beiden hierauf bezüglichen Einführungsgesetze vom 10. November 1871 und vom 12. Juni 1872 sind nachstehend abgedruckt.

2) Der Inhalt des in Abs. 2 bezeichneten Gesetzes vom 8. Juli 1868 ist bereits in der Einleitung angegeben. Andere Bundesgesetze wurden durch die Gew.O. nicht betroffen. Dagegen hat letztere nach dem Grundsatze des Art. 2 der Reichsverfassung, wornach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, eine Reihe der bisher in Bayern geltenden Vorschriften geändert oder aufgehoben, und zwar muß dieß für alle Vorschriften gelten, die sich mit den Prinzipien der Gew.O. nicht vertragen, wenn sie auch an und für sich mit deren einzelnen Bestimmungen vereinbar sein sollten. Die bemerkenswerthesten Aenderungen der bisherigen bayrischen Gewerbegesetzgebung, welche hauptsächlich das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 und das XII. Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuchs betreffen, sind bereits bei den einzelnen Paragraphen angeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

2.

Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871 *).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2. Die Einführung des durch §. 21 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873 verschoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

*) Publicirt im Reichsgesetzblatte 1871 Nr. 45 S. 392. Ausgegeben am 18. November 1871.

3.

Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872 *).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in §. 29 und §. 147 Ziff. 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern ~~der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann~~ der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des §. 53 Abs. II und §. 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

Aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe, welcher von der bayrischen Regierung dem Bundesrathe und in geänderter Fassung vom Bundesrathe dem Reichstage vorgelegt wurde, ist Folgendes zu erwähnen: Ein früherer Einführungstermin wurde von Bayern nicht gewünscht, weil die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung von dem bayrischen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 sehr erheblich abweicht, auch andere mit dem Gewerbewesen verwandte Materien und Einricht-

*) Publizirt im R.G.Bl. 1872 Nr. 17 S. 170. Ausgegeben am 17. Juni 1872.

ungen berührt, so daß zum Vollzug zahlreiche Instruktionen und Vorschriften, z. B. über die Organisation ꝛc. der Verwaltungsbehörden, über die Dienstverhältnisse des ärztlichen Personals, über das Veterinär-, das Hebammenwesen, die Gewerbe im Umherziehen u. s. w. erforderlich sein werden. Dagegen war ein früherer Einführungstermin bezüglich der in §. 29 der Gew.O. enthaltenen Vorschriften über die Verhältnisse des ärztlichen Personals und über die Freizügigkeit der Aerzte sehr zu wünschen. — Als selbstverständlich wurde erachtet, daß die bayrischen Gesetze über das Immobiliar-Brandversicherungswesen durch die Gew.O. eben so wenig alterirt werden, als die steuergesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften des bayrischen Gewerbegesetzes über die für die Ausstellung von Hausirscheinen zu entrichtenden Abgaben, welche dermalen für Zwecke des gewerblichen Unterrichts bestimmt sind (siehe Note 7 zu §. 55 der Gew.O.) Ferner wurde als selbstverständlich erklärt, daß der Tit. VI der Gew.O. auf die in Bayern auf Grund des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 gebildeten Gewerbevereine keine Anwendung findet. — Abs. 2 und 3 bezieht sich nach den Motiven zunächst auf die bayrische Rheinpfalz und auf die schenkberechtigten Kommunbrauer und Weinbauer. Siehe zu §. 33 der Gewerbeordnung.

§. 2. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten für das Geltungsgebiet der letzteren die folgenden Bestimmungen:

1) an Stelle des ersten Absatzes des §. 145:
„Für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend."

2) an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 146:
„Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldstrafen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die in §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen."

3) an Stelle des ersten Satzes des §. 147:
„Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:“

4) an Stelle des ersten Satzes des §. 148:
„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:“

5) an Stelle des ersten Satzes des §. 149:
„Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:“

6) an Stelle des ersten Absatzes des §. 150:
„Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.“

7) an Stelle des vierten Absatzes des §. 150:
„Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.“

Diese Abänderungen in §. 2 bezwecken, die Strafen der Gewerbeordnung mit den entsprechenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs in Einklang zu bringen und gelten selbstverständlich für ganz Deutschland. Das gleiche Bestreben hätte übrigens auch für die Bestimmungen in §. 57 Ziff. 2, §. 83 Ziff. 1 und 2 und §. 116 walten dürfen. — Weitere Aenderungen an dem Texte der Gew.O. ergeben sich durch die in der Note Seite 1 allegirte Bestimmung des Gesetzes vom 16. April 1871. — Einen Abänderungsvorschlag der bayrischen Regierung bezüglich der Schauspielunternehmungen siehe zu §. 32.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Register.

Die Ziffern bedeuten die Paragraphen der Gewerbeordnung.

A.

Abänderungen der Innungsstatuten 92, 95².
Abdeckereien, deren Zwangs= und Bannrechte 7², deren Errichtung bedarf der Genehmigung 16.
Abgaben für den Gewerbebetrieb 7⁶, 9, insbesondere für den Marktverkehr 68, für den Hausirhandel 1 des Gesetzes vom 12. 6. 72 (Note).
Abgangszeugniß für Gesellen und Gehülfen 113, für Lehrlinge 124, für Fabrikarbeiter 127.
Ablösung von Zwangs= und Bannrechten 8, 9.
Advokatorische Praxis 6.
Agenten 6, 14.
Akademische Doktorpromotion 29¹.
Alter, Einfluß desselben auf den Gewerbebetrieb 11 (Note 2).
Angebot gewerblicher Leistungen 55¹, 58², 59.
Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen 16 ff., von Dampfkesseln 24, 25, Strafbestimmung 147.
Annahme von Gesellen, Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen 41, insbesondere von jugendlichen Arbeitern 130—133, 149⁷, 150.
Anschlag der Brodpreise 73, 74, von Schriften und Bildern 43.
Anstalten siehe Anlagen.
Antiquare 14.
Antrittsgelder der Innungsgenossen 85.
Anzeige des Gewerbebetriebs 14 (mit Note 3), 27, 35⁴, 148¹—³, der Annahme jugendlicher Arbeiter 130, 133, 149⁷.
Apotheken, deren Einrichtung und Verlegung 6, 29³.
Apotheker, deren Befähigungsnachweis und Approbation 29, 40, 53, 54, 147, deren Gehülfen und Lehrlinge 41, 126, deren Taxen 80, 148⁸.
Apothekerwaaren, welche dem freien Verkehr überlassen sind 6. Siehe auch Arzneimittel und Gifte.

7*

Approbationen der Apotheker und Aerzte 20, 40, 53, 54, 147[1, 3].
Arbeiter 41, 136. Siehe auch Fabrikarbeiter und Bergwerke.
Arbeitsbücher der Gesellen und Gehülfen 113[2], der jugendlichen Arbeiter 131.
Arbeitseinstellungen 152, 153.
Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge 105, der jugendlichen Arbeiter 128, 129.
Arzneimittel 6, 56 Ziff. 5, für Arbeiter 134.
Aerzte, deren Befähigungsnachweis und Approbation 29, 40, 53, 54, 147, deren Taxen 80.
Aerztliche Hilfe, Zwang zu derselben aufgehoben 144[2].
Aufbereitungsanstalten 154.
Aufenthalt 1 (Note 2).
Aufhebung eines Lehrverhältnisses 117, 120—125, eines Arbeitsverhältnisses 110—114, 127, Aufhebung bisheriger Bestimmungen 7, 71, 72, 96, 113, 140[1], 141[2], 143[4], 144, 152, 154[2].
Aufkauf von Waaren 44, 55
Aufkündigungsrecht, siehe Aufhebung.
Auflösung von Innungen 93 - 95. Siehe auch Aufhebung.
Aufnahme siehe Annahme.
Aufsicht über Innungen 95, 96, über Fabriken 132.
Aufsuchen von Waarenbestellungen 44, 55.
Augenärzte, siehe Aerzte.
Auktionatoren, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Ausländer, deren Gewerbebetrieb im Allgemeinen 1 (Note 3), ausländische juristische Personen 12, im Umherziehen 57, 60, 62, bezüglich des Marktverkehrs 64.
Ausnahmen von der Gewerbefreiheit 1 (Note 1).
— von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 6.
— von der Freiheit des Marktverkehrs 64.
— vom Verbot der Stellvertretung beim Gewerbebetrieb im Umherziehen 62.
— vom An- und Verkauf im Umherziehen 56.
— von der Befugniß Lehrlinge zu halten 41, 116, 117.
Ausruf von Schriften 43.
Ausschänken von Branntwein 33.
Ausscheidung der Innungsmitglieder 82.
Ausschließliche Gewerbeberechtigungen 7—10.
Ausschluß vom Eintritt in eine Innung 83. Siehe auch Ausnahmen.
Ausübung der Heilkunde 6, des Stimmrechts und der Ehrenrechte bei Innungen 86.

Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungsagenten 6.
Auszahlung der Löhne 134.

B.

Baarzahlung der Löhne 134.
Backwaaren, deren Preise, Gewicht und Verkauf 73, 74.
Bäcker, deren Zwangsrechte 7, deren Preise für Backwaaren 73, 74, 79.
Bannrechte 7—10.
Beamte, deren Beschränkungen im Gewerbebetrieb 12.
Bedürfniß bei den Wirthschaftsgewerben 33², bei den Schau- und Vorstellungen 59², 60².
Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren 6, zur Annahme von Hülfspersonal 41, zur Annahme von Lehrlingen 116, 117, der Gemeindebehörden gegenüber den Innungen 95, 96.
Begleiter bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen 62², 149⁵.
Behörden, Begriff derselben 155².
Beitritt zu verschiedenen Innungen 85, zu gewerblichen Hülfskassen 140, 141.
Bekanntmachung der Gesuche über gewerbliche Anlagen 17, 25, von Urtheilen 146³.
Bergwerke im Allgemeinen 6 (mit Note 2), Verhältniß der Bergwerkbesitzer zu ihren Arbeitern 152, 153, 154.
Bergwesen, siehe Bergwerke.
Bescheinigung der Gewerbeanmeldungen 15 Abs. 2.
Beschränkungen des Gewerbebetriebs §. 1 (Note 1) 144 (Note 2).
Bestallungen 36, 53, 54, 147¹.
Betten, Handel mit gebrauchten 35, 38, 56².
Bilderhändler, deren Anzeigepflicht 14², deren Gewerbebetrieb 43.
Bracker, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Branntweinhandel 33.
Branntweinzwang aufgehoben 7.
Braunkohlentheeranlagen 16.
Brauzwang aufgehoben 7.
Bruchgold und Bruchsilber, Handel mit demselben 35, 38, 56².
Brüche, unterirdisch betriebene 154.
Buchdrucker, deren Anzeigepflicht 14².
Buchführung der Trödler, Pfandleiher und Gesindevermiether 38.
Buchhändler, Kunsthändler, deren Anzeigepflicht 14².
Bürgerrecht, Verhältniß desselben zum Gewerbebetriebe 13.

Bundeskanzler 56[3].
Bundespräsidium 6[2].
Bundesrath 16[3], 24[2], 29[2 und 4], 31[2], 56[2 und 3], 57[3], 64[3].

C.

Centralbehörden 38, 80, 133, 142, 155.
Chemische Fabriken 16.

D.

Dachfilzfabriken, die Anlage solcher bedarf einer Genehmigung 16 ff.
Dachpappenfabriken, deßgleichen 16 ff.
Dampfkessel, deßgleichen 24, 25.
Darmsaitenfabriken, deßgleichen 16 ff.
Dienstmänner an öffentlichen Plätzen, deren Gewerbebetrieb 37, deren Taxen 76.
Doktorpromotion ist zur Ausübung der Heilkunde und zur Approbation als Arzt nicht mehr erforderlich 29.
Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, Handel mit denselben 35, 38, 56[2].
Druckschriften, Handel mit denselben 43, 148[5].
Dungpulverfabriken, deren Anlage bedarf einer Genehmigung 16 ff.

E.

Ehrenrechte, Verlust derselben, Einfluß zur Erlangung von polizeilichen Genehmigungen 43, 57, 60, 62, auf die Fähigkeit in eine Innung einzutreten 83, Stimmrecht und Ehrenrechte auszuüben 86, Lehrlinge zu halten 116, 117.
Ehrverletzungen, Einfluß auf die Fortdauer des Arbeits- und Dienstverhältnisses 111[4], 112[2], 120, 127, bei Arbeitseinstellungen 153.
Einstellung der Arbeit 152, 153.
Einwendungen gegen die Errichtung von Anlagen 17 ff.
Einzelnverkauf der auf den Märkten unverkauft gebliebenen Gegenstände 71.
Eisenbahn-Unternehmungen 6.
Entlassung von Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern. Siehe Aufhebung.
Entschädigung für Aufhebung und Ablösung von Zwangs- und Bannrechten 7, 8, für Einstellung des Gewerbebetriebs 51, 52, für Beschränkung der Marktberechtigung 65, für Entlassung aus der Arbeit u. dgl. 111, 120—124, 127.
Entziehung von Gewerbsbefugnissen 143 (nebst Noten), von Stimm- und Ehrenrechten in Innungen 86.

Erben, minderjährige 46, 87.
Erbfall, bei schädlichen Anlagen 49[1].
Erdöl-Destillations-Anlagen bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Erfindungspatente 1 (Note 4).
Erlaubniß zum Gewerbetrieb im Allgemeinen 1 (Note 1), 15 (Note 2), zur Errichtung von Anlagen 16 ff., 25, zur Anlegung von Dampfkesseln 24, 25, zu Privat-Sanitätsanstalten 30, zu Schauspielunternehmungen 32, zu Wirthschaftsgewerben 33, zum Gifthandel, Lootsen- und Markscheidergewerbe 34, zu den Straßengewerben 37, zum Schornsteinfegergewerbe 39, zum Verkauf von Druckschriften, Bildern 2c. 43, zu Schau- und Vorstellungen 59, 60[2], zur Begleitung beim Gewerbebetrieb im Umherziehen 62[2], deren Ertheilung und Zurücknahme 15, 16 ff., 40, 47, 53, 54, 143, 151.
Erlöschen von Genehmigungen 47, von Innungen 94[6].
Ermäßigung der Preise und Taxen 79, 80.
Erneuerung der Genehmigung bei Anlagenerweiterungen 25, des Legitimationsscheins 60.
Erweiterung des Marktverkehrs 70.
Exekution bezüglich der Innungsbeiträge 91, bei Entlassung von Lehrlingen 117.
Explosive Stoffe, Handel mit denselben 56[1].

F.

Fabrikanlagen, welche eine Genehmigung bedürfen 16.
Fabrikarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse 127—139, deren Beitritt zu Hülfskassen 141, deren Koalitionsfreiheit 152, 153.
Fabrikate auf Wochen- und Jahrmärkten 66, 67.
Fähren, öffentliche 6.
Farbefabriken bedürfen einer Genehmigung 16 ff.
Feilbieten von Waaren, Schau- und Vorstellungen, gewerblichen Leistungen 2c. 55 ff.
Feingehalt edler Metalle, deren Prüfung 36, 78.
Feldmesser, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Feuerversicherungsagenten, deren Anzeigepflicht 14[2]. Siehe auch Versicherung.
Feuerwerkereianlagen 16 ff.
Feuerwerkskörper, Handel mit denselben 56[1].
Firnißsiedereianlagen 16 ff.
Fischerei 6, 58[1], 66[2].
Forderungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern 134—139, 146.
Forstwirthschaft, Erzeugnisse derselben 55, 66.
Fortbildungsschulen, deren Besuch durch Gesellen und Lehrlinge 106, 127.
Frauen, deren Gewerbebetrieb 11.

Fremdenführer, deren Gewerbebetrieb 37, deren Taxen 76.
Frist für Einwendungen gegen neue Anlagen 17, für die Rekurseinlegung 20, zur Ertheilung oder Versagung von Legitimationsscheinen 57, zur Empfangsbescheinigung bei Gewerbeanmeldungen 15.
Fristung bei Anlagegenehmigungen 49, 50.

G.

Garnabfälle, Handel mit denselben 35², 38, 56².
Gartenbau, Handel mit dessen Erzeugnissen 55, 66.
Gastwirthe, deren Preisverzeichnisse 75.
Gastwirthschaften bedürfen einer Genehmigung 33.
Gebühren für den Marktverkehr 68, bei Innungen 84, 85, für Beglaubigungen 73², 113, 124, 127, für die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen 125.
Geburtshelfer 29, 30. Siehe Aerzte.
Gegenstände des Marktverkehrs 66, 67, 70.
Gehülfen, deren Aufnahme 41, Dienstverhältnisse 105—114, Beitritt zu Hülfskassen 141, Koalitionsfreiheit 152, 153.
Geistige Getränke, Handel mit denselben 33, 56¹, 66², 67².
Genehmigung der Innungsstatuten 97², 99. Siehe auch Erlaubniß.
Geräusch, Genehmigung von Anlagen, welche mit solchen verbunden sind 27.
Gerbereien bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Geschäftsreisende 44, 55.
Geschlecht, Einfluß desselben auf den Gewerbebetrieb 11, 46, 87, 103.
Gesellen, siehe Gehülfen.
Gesindevermiether, deren Gewerbebetrieb 35³, 38.
Getränke, geistige, Handel mit denselben 33, 56¹, 66², 67².
Gewerbefreiheit, Prinzip derselben 1—4.
Gewerbe-Legitimationskarte 44².
Gewerbeschein 58².
Gewerkschaften, siehe Bergwerke.
Gifte, Handel mit denselben 34, 56⁵.
Glashütten bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Glaubwürdigkeit, besondere von Gewerbtreibenden 36.
Gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe und an verschiedenen Stellen 3.
Gondeln, Verkehr mit denselben 37, 76.
Gruben, siehe Brüche.
Grundabgaben 9.
Guanofabriken bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Güterbestätiger, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Gypsofenanlagen bedürfen der Genehmigung 16 ff.

H.

Hammerwerke bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Handel mit Trödelwaaren 35[2], 38, 56[2].
Handelskammern 104 (Note).
Handelsreisende 44. 148[8], 149[1].
Hausirhandel 55 ff.
Häusliche Arbeiten, zu denselben sind Gesellen und Gehülfen nicht verpflichtet 109.
Hebammen, deren Befähigung 30[2].
Heilanstalten, bedürfen der Genehmigung 30[1].
Heilkunde, Ausübung derselben 6 (mit Note 3).
Hülfskassen, gewerbliche 140, 141, (137, 139, 146, 154).
Hüttenwerke bedürfen der Genehmigung 16 ff.

J.

Jagd, Verkehr mit den Erzeugnissen derselben 55, 58, 66.
Jahrmärkte, Verkehr auf denselben 64 ff.
Inhalt der Legitimationsscheine 60, der Innungsstatuten 100, der Arbeitsbücher jugendlicher Arbeiter 131.
Innungen, bereits bestehende 81—96, neue 97—104.
Irrenanstalten von Privaten bedürfen der Genehmigung 30[1].
Jugendliche Arbeiter in Fabriken 128—133, 150, 154.
Juristische Personen des Auslands, Gewerbebetrieb derselben 12. Siehe auch Korporationen.

K.

Kaiser, siehe Bundespräsidium.
Kalköfen, deren Anlegung bedarf der Genehmigung 16 ff.
Kaminkehrer, siehe Schornsteinfeger.
Kartoffelstärkefabriken bedürfen keiner Genehmigung 16.
Kaufleute, deren Handelsreisen und Handelsreisende 44, deren Korporationen 104, deren Gehülfen und Lehrlinge 126.
Kaufmännische Korporationen 4, 104.
Kehrbezirke der Schornsteinfeger 39, 47.
Kinder bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen 62[2], 149[5]. Siehe auch jugendliche Personen.
Kirchen, lärmender Gewerbebetrieb in deren Nähe 27.
Kleider, gebrauchte, Handel mit denselben 35, 38, 56[2].
Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 33, mit Trödelwaaren 35, 38.
Knochenbleichen, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien bedürfen der Genehmigung 16 ff.

Koalitionsfreiheit 152, 153.
Koaksbereitungsanlagen bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Kolporteure, deren Gewerbebetrieb 14², 43.
Konkurs, Fristung bei Gewerbsanlagen während desselben 49¹, in Bezug auf Innungen 83, 86.
Konzession, siehe Erlaubniß.
Korporationen, kaufmännische 4, 104, von denselben angestellte Gewerbetreibende 36, 78 (Note), Korporationsrechte neuer Innungen 97.
Krankenhäuser, lärmender Gewerbebetrieb in deren Nähe 27.
Krankenkassen, siehe Hülfskassen.
Krankheiten, ansteckende, Einfluß auf Gewährung polizeilicher Erlaubniß 57, 60, 62, 43.
Kreditgeben der Arbeitgeber 134–139, 146.
Kunsthändler, deren Anzeigepflicht 16².
Kuratel, Gewerbebetrieb während einer solchen 46.

L.

Landesgesetze, Begriff 155.
Landwirthschaft, Handel mit deren Erzeugnissen 55, 66.
Lebensmittel, deren Verkauf auf Märkten 66.
Legitimationsschein, zum Verkauf von Druckschriften, andern Schriften und Bildwerken 43, für Kaufleute, Fabrikanten und deren Handelsreisende 44, zum Gewerbebetrieb im Umherziehen 55, 57—61, für die Begleiter 62, Strafbestimmung 148⁵, ⁶, ⁷, 149¹—⁵.
Lehrbrief 124.
Lehrgeld 120—123.
Lehrlinge 41, über 18 Jahren 106, 115, deren Pflichten 119.
Lehrverhältniß, Lehrvertrag 105—108, 115—126.
Lehrzeugniß 124.
Leihbibliothekare, deren Anzeigepflicht 14².
Leimsiedereien, deren Anlage bedarf der Genehmigung 16 ff.
Lesekabinette, deren Anzeige 14².
Lohndiener, deren Gewerbebetrieb 37, deren Taxen 76.
Lohnzahlung 108, 112¹, 115, 134—139, 146.
Lokal, Anzeige desselben 14², 148³, bei den Wirthschaftsgewerben 33.
Lokomotive, siehe Dampfkessel.
Lootsen 31, 34.
Lotterieloose, deren Vertrieb 6, 56³.
Lustbarkeiten, Veranstaltung solcher 59, 60.

M.

Mahlzwang, Aufhebung desselben 7—10.
Markscheider, deren Gewerbebetrieb 34.

Marktabgaben 68.
Marktberechtigte, deren Entschädigungsansprüche 65.
Märkte, siehe Marktverkehr.
Marktordnung, Festsetzung derselben nach dem örtlichen Bedürfniß 69.
Marktverkehr, Freiheit desselben 64, Zahl, Zeit und Dauer der Märkte 65, Gegenstände des Marktverkehrs 66, 67, Abgaben für denselben 68, örtliche Ordnungen für denselben 69, auf Spezialmärkten 70, bezüglich der auf den Märkten unverkauft gebliebenen Gegenstände 71.
Medizinalpersonen, siehe Apotheker, Aerzte, Hebammen.
Messen, siehe Marktverkehr.
Messer, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Metallbruch, Handel mit denselben 35, 38.
Metalle, Anlagen zur Gewinnung roher, bedürfen einer Genehmigung 16 ff.
Metalle, Prüfung des Feingehalts solcher 36, 78.
Metallgeräthe, altes, Handel mit demselben 35, 38.
Metallgießerei, bedarf einer Genehmigung 16 ff.
Minderjährige Erben 46, 87.
Monopole 5 (Note 1).
Mühlenzwang aufgehoben 7—10.
Musik, öffentliche 59.
Musterreisende 44.

N.

Nachbarschaft, Rücksicht auf dieselbe bei Gewerbeanlagen 16 ff. 26, 27.
Nachlaßregulirung, Stellvertretung während derselben 46.
Naturerzeugnisse als Gegenstand des Gewerbebetriebs im Umherziehen 55, 58, des Marktverkehrs 66.
Nebenbeschäftigung der Landleute, Handel mit den Erzeugnissen derselben 66.
Niederlassung 42, 55.
Notariatspraxis 6.

O.

Obstbau, Handel mit dessen Erzeugnissen 55, 66.
Oeffentliche Gebäude, lärmender Gewerbebetrieb in deren Nähe 27.
Ortsarmenkasse 137, 139, 146.
Ortsbehörde, Begriff derselben 155.
Ortspolizeibehörde, Begriff derselben 155.
Ortsstatuten 23, 106, 108, 127, 142.

P.

Packträger, deren Gewerbebetrieb 37, deren Taxen 76.
Pfandleiher, deren Gewerbebetrieb 35, 38.
Pferde, gewerblicher Verkehr mit denselben 37, 76.
Polizeiaufsicht, Einfluß derselben auf die Berechtigung zum Gewerbebetrieb 57³, 60, 62, 43.
Polizeibehörde, Begriff derselben 155.
Polizeitaxen, siehe Taxen.
Postgesetze 6.
Poudrettenfabriken bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Preistarife der Bäcker und Brodhändler 73, 74, 79, der Gastwirthe 75, 79.
Preßgewerbe 14, 43, 143.
Privat-Entbindungsanstalten, Privat-Irrenanstalten, Privat-Krankenanstalten bedürfen der Genehmigung 30. Erlöschen der Genehmigung hiezu durch Nichtausübung 49.
Privatrechtliche Titel gegenüber neuen Anlagen 19, 26.
Privatschlächtereien können beschränkt werden 23. Siehe auch Schlächtereien.
Proben der Handelsreisenden 44.
Prüfungen im Allgemeinen 29 (Note 1), der Aerzte und Apotheker 29, der Hebammen 30, der Schiffer, Steuerleute und Lootsen 31, 34, neuer schädlicher Anlagen 18, der Dampfkessel 24, der Innungsmitglieder 84.

R.

Realgewerbe, Realrechte 10, 48.
Rechtsgültigkeit der Verträge der Innungen 89.
Rechtsverhältnisse der Schiffsleute 6, der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter 105 ff.
Rechtswohlthaten der Frauen 11.
Regalien 5 (Note 1).
Reichskanzler, siehe Bundeskanzler.
Reisende der Kaufleute und Fabrikanten 44.
Rekurs, Rekursbescheid, Rekursinstanzen 15, 20, 21, 24, 25, 40, 49⁵, 51, 54, 57, 60, 62.
Revision gewerblicher Anstalten 132.
Rohe Erzeugnisse, Handel mit denselben 55, 56.
Röstöfen, bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Rückfall von Einfluß 146, 150.
Rußhüttenanlagen bedürfen der Genehmigung 16 ff.

S.

Sänften, Verkehr mit denselben 37, 76.

Schadloshaltung der Nachbarn 26.
Schaffner, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Schankwirthschaften 33.
Schauer, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Schauspielgesellschaften 59.
Schauspielunternehmer 32, 49, 59.
Schau- und Vorstellungen 55^{4}, 59.
Schießpulver, Verbot des Hausirhandels mit demselben 56^{4}.
Schießpulverfabriken bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Schiffer, Schiffsmannschaften, Steuerleute, deren Rechtsverhältnisse auf Seeschiffen 6, deren Befähigungsnachweis 31.
Schlächtereien bedürfen der Genehmigung 16 ff., können örtlich beschränkt werden 23^{2}.
Schnellbleichen bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Schornsteinfeger, deren gewerbliche Verhältnisse 39, deren Stellvertretung 47, deren Taxen 77.
Schriften, der Handel mit denselben 14^{2}, 43.
Schulen, lärmender Gewerbebetrieb in deren Nähe 27.
Schulunterricht der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter 106, 127.
Schwimmunterricht 35.
Seeschiffer, siehe Schiffer.
Seesteuerleute, siehe Schiffer.
Seifensiedereien bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Selbstgewonnene, selbstverfertigte Waaren, Handel mit denselben 58, 66.
Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit 18, 107, 148^{10}.
Soldaten, deren Beschränkungen im Gewerbebetrieb 12.
Sonn- und Festtage, Arbeiten an denselben 105, 127, 129.
Spezialmärkte 70.
Spiel, verbotenes in Wirthschaften 33.
Spielkarten sind vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen 56^{3}.
Spiritushandel 33.
Staats- und Werthpapiere sind vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen 56^{3}.
Stadt und Land, Unterschied aufgehoben 2.
Stärkefabriken, Stärkesyrupsfabriken bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Statuten der Innungen 81 ff., 97 ff.
Stauanlagen für Wassertriebwerke 16, 23.
Stauer, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Steindrucker, deren Anzeigepflicht 14^{2}.
Steinkohlentheerbereitung, Anlagen hiezu bedürfen der Genehmigung 16 ff.

Stellvertreter für Gewerbetreibende im Allgemeinen 45—48, beim Gewerbebetrieb im Umherziehen 62, bezüglich der Innungen 87, deren strafrechtliche Haftbarkeit 151.
Sterbekassen, siehe Hülfskassen.
Steuergesetze 5, 143, 147, 148.
Steuerleute, siehe Schiffer.
Strafbestimmungen 24[1], 53, 91, 143—153.
Streitigkeiten über Aufhebung und Ablösung von Gewerberechten 9, in Innungsangelegenheiten 95, zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern 108.
Stromschiffer 31.
Stücklohn 112[1].

T.

Taglöhnerarbeit, Erzeugnisse derselben 66.
Talgschmelzen bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Tanzunterricht 35.
Tarife für Waaren und Arbeiten, siehe Taxen.
Taxen im Allgemeinen 72, der Bäcker und Brodhändler 73, 74, der Gastwirthe 75, der Straßengewerbe 76, der Schornsteinfeger 77, der öffentlich aufgestellten Personen 78, der Apotheker und Aerzte 80, Ermäßigung der Taxen 79, Strafe der Zuwiderhandlung 148[8].
Thätlichkeiten 111[1], 112[2], 120.
Theatralische Unternehmungen, siehe Schauspielunternehmungen.
Theerfabriken bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Thierärzte, siehe Aerzte.
Thierhaare, Zubereitungsanstalten für dieselben bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Thransiedereien, deßgleichen 16 ff.
Tiegelgießereien bloße, bedürfen keiner Genehmigung 16.
Titel einer approbirten Medizinalperson 147[3].
Tod eines Gewerbetreibenden 46, eines Innungsgenossen 87, des Lehrherrn oder Lehrlings 123.
Transportmittel, Gewerbebetrieb 37, Taxen 76.
Triebwerke für Wasser 16, 23, für Wind 28.
Trödel 35, 38, 56[2].
Trucksystem, Verbot desselben 134—139, 146.
Trunksucht 33, 57[1].
Turnunterricht 35.

U.

Uebertragung von Realgewerbeberechtigungen 48.
Umfang des Gewerbebetriebs 41—44.
Umhertragen von Verkaufsgegenständen 69.

Umherziehen, Gewerbebetrieb im, 14[1], 55—63, 148[7], 149[2]—[6].
Unterbehörde, Begriff derselben 155.
Unterlassung vorschriftsmäßiger Anzeigen 148, 149.
Unterrichtswesen 6.
Untersagung des Gewerbebetriebs 15, 27, 51, 52, 61, 143.
Unterstützung, Gesellen und Gehülfen haben auf solche keinen Anspruch 114.

V.

Väterliche Zucht der Lehrherrn 119.
Verabredungen der Gewerbtreibenden, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter 152, 153.
Vereinigungen, siehe Verabredungen.
Verfahren bei Ertheilung, Untersagung und Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen 15, 17—22, 24, 25, 40, 43, 49, 53, 54, 57, 60, 62.
Verjährung der ertheilten Erlaubniß 49, der strafbaren Handlungen 145.
Verkauf von Arzneimitteln 6, 56[5], von Druckschriften, Zeitungen und Bildern 14, 43.
Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen 37, 76.
Verlegung von Apotheken 6, 29[3], von lästigen und lärmenden Gewerbeanlagen 23[3], 25, 27.
Vermögen der Innungen 88 ff.
Verpackung von Waaren 36, 78.
Versagung der nachgesuchten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe 18, 40, 57, 59, 60, 62.
Versicherungswesen, Unternehmer 6, Agenten 14[2].
Vertheilung von Druckschriften, anderen Schriften und Bildern 43.
Vertrieb von Lotterieloosen 6, 56[3].
Verwaltungsbehörden, deren Begriff 155.
Verzehrungsgegenstände, deren Verkauf auf Märkten 66, 67.
Viehhandel auf Märkten 66.
Vorstellungen 55[1], 59.

W.

Waagen in den Verkaufslokalen der Bäcker und Brodhändler 74.
Waaren, deren Aufkauf und Bestellung durch Handelsreisende 44, im Umherziehen 55 ff., deren Verpackung 36, 78, deren Kreditirung 134—139, 146.
Wachstuchfabriken, bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Wagen, Verkehr mit denselben 37, 76.
Wäger, deren Gewerbebetrieb 36, deren Taxen 78.
Wahl des Innungsvorstandes 101.

Wahlfreiheit der Gesellen und Gehülfen bezüglich ihrer Meister 114.
Wandern der Gesellen und Gehülfen, Verpflichtung hiezu aufgehoben 114.
Wäsche gebrauchte, Handel mit derselben 35, 38.
Wassertriebwerke 16, 23.
Werkmeister in Fabriken 126.
Werthpapiere, Handel mit denselben 56[3].
Windmühlen 28.
Wirthe, deren Konzessionirung 33, deren Preisverzeichnisse 75.
Wittwen 46, 87.
Wochenmärkte, der Verkehr auf denselben 64—71.
Wohnungswechsel, Anzeige desselben 14.
Wohnsitz, dessen Einfluß auf die Gewerbeberechtigung 43, 57, 60, 62.

Z.

Zahl, Zeit und Dauer der Messen und Märkte 65.
Zahlungen aus dem Innungsvermögen 90.
Zahnärzte, siehe Aerzte.
Zehrungskosten der Innungsmitglieder 90.
Zeichnungen zur Erläuterung von Anlagen 17.
Zeit der Messen und Märkte 65.
Zeitungen, Verkehr mit denselben 14[2], 43.
Zeugnisse für Gesellen und Gehülfen 113, für Lehrlinge 124, für Fabrikarbeiter 127.
Ziegelöfen, bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Zollgesetze 5.
Zubereitungsanstalten für Thierhaare, bedürfen der Genehmigung 16 ff.
Zuchtrecht der Lehrherrn 119.
Zulässigkeit neuer Anlagen 16 ff.
Zünfte 4, 81 ff.
Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen 40, 53, 54, 143.
Zwang zur ärztlichen Hülfe aufgehoben 144.
Zwangs- und Bannrechte aufgehoben oder ablösbar 7—10.
Zweck neuer Innungen 98.

Der Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern.

(Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember 1872.)

(Regierungsblatt Nr. 88 vom 12. Dezember 1872.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 auch in Bayern eingeführten Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die in §. 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Maßgabe der von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden instructiven Anordnungen bei den Gemeindebehörden zu erstatten.

Die besonderen Anzeigen, welche außerdem nach §. 14 Absatz 2 für die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäß §. 7 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend, bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes des Agenten, in München bei dem Magistrate, und bei den Distriktsverwaltungsbehörden des Agenturbezirkes erstattet werden.

Die in §. 14 Absatz 2 der Gewerbeordnung weiter für die Preßgewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Ortspolizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizeidirection; in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten mitzutheilen.

Zur Untersagung des Gewerbebetriebes nach §. 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung sind die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden zuständig.

2. Bezüglich der Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 16 Absatz 2 der Gewerbeordnung) sind, soweit nicht in der Gewerbeordnung und auf Grund derselben in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung anders verfügt ist, die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

Zur Genehmigung der übrigen in §§. 16 und 24 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Localbaucommission, in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

3. Bezüglich der Genehmigung der in §. 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften:

a. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Districts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Localbaucommission, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln.

b. Aus den nach lit. a Absatz 3 erforderlichen Vorlagen muß hervorgehen:

1) die Größe des Grundstückes, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundsteuerkataster führt, und der etwaige besondere Name;

2) die gleichmässige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu 1) erwähnte Grundstück umgeben, und die Namen der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer derselben;

3) die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

4) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, so-

ferne zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;

5) Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

6) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

c. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt, der Maßstab selbst ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen

d. Die Districtsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

e. Hierauf folgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Dieselbe muß enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

2) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, mündlich oder schriftlich anzubringen;

3) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

Die der Distriktsverwaltungsbehörde bekannten Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen in der vorbemerkten Weise zu benachrichtigen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen, ebenso der Nachweis über die vorstehend angeordneten besonderen Zustellungen.

f. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruktion durch ein Bezirksamt erfolgte, an die

Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

g. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und kann die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Distrikts-Verwaltungs-Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus.

In allen übrigen Fällen hat die Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund protokollarischer Verhandlung Beschluß zu fassen. Zu der Verhandlung sind der Gesuchsteller, sowie diejenigen Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, vorzuladen; bei derselben sind etwa vorliegende technische Gutachten zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und diese zur Erklärung über dieselben aufzufordern. Der Beschluß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen und dem Unternehmer, sowie den Widersprechenden, im Falle der Widerspruch gemeinsam von Mehreren erhoben wurde, dem Zustellungsbevollmächtigten derselben unter Belehrung über das Rekursrecht zuzustellen.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt in letzteren Fällen erst, nachdem die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage und der Betrieb genehmigt worden sind, aufzuführen, sowie die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen und in einem mit der amtlichen Hinweisung auf die Genehmigungsurkunde versehenen Exemplare hinauszugeben.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

h. Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

4. Für das Verfahren bei der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln gelten die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Bei dem Verfahren in der Rekursinstanz sind die Bestimmungen in § 5 gegenwärtiger Verordnung in Anwendung zu bringen.

5. In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung die Entscheidung in erster oder zweiter Instanz durch eine collegiale Behörde erfolgen muß, bilden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die collegiale Behörde, und zwar auch dann, wenn von der einschlägigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluß nach collegialer Berathung erlassen worden ist. Die

Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben demnach ihre Entscheidungen gemäß §. 21 der Gewerbeordnung stets in öffentlicher Sitzung und auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Betheiligten vorzuladen sind, zu ertheilen.

Zu diesem Behufe wird durch die Regierungspräsidien ein ständiger Senat gebildet, welcher aus mindestens drei Collegialmitgliedern bestehen muß. Die Entscheidungen sind nach ihrer Verkündigung in öffentlicher Sitzung den Parteien schriftlich auszufertigen. Ist die sofortige Verkündigung nicht thunlich, so ist hiefür ein besonderer Termin anzuberaumen. Eine Entscheidung ist auch dann zu treffen, wenn die Parteien ungeachtet richtig erfolgter Ladung nicht erschienen sind.

Der Verlauf der Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

6. Die in §. 27 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe wird von der Distriktsverwaltungsbehörde, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten vom Magistrate, in München von der Lokalbaukommission, getroffen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist innerhalb vierzehn Tagen ausschließender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zuläßig. Für dieselbe gelten die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung.

7. Die in §. 28 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß kommt den Distrikts-Verwaltungsbehörden, in München der Lokalbaucommission, zu.

8. Zur Ertheilung der nach §. 30 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Concessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Die in Abs. 2 daselbst für die Hebammen geforderten Prüfungszeugnisse werden von den Prüfungscommissionen der Hebammenschulen München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

9. Die nach §. 32 der Gewerbeordnung für Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München bei der Polizeidirektion, ertheilt.

10. Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, soweit eine solche nach §. 33 der Gewerbe-

ordnung und §. 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu derselben vom 12. Juni 1872 erforderlich ist, wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München bei dem Magistrate, ertheilt.

Die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und dem als Getränke zubereiteten Spiritus (Liqueur) darf in den Landestheilen diesseits des Rheines nur wenn ein Bedürfniß hiefür vorhanden ist, ertheilt werden.

Als Kleinhandel mit diesen Getränken ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

11. Zum Handel mit Giften (§. 34 der Gewerbeordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirektion, erforderlich.

12. Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der in §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zu.

13. Die in §. 37 der Gewerbeordnung vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizeidirektion zu.

Beschlüsse der Ortspolizeibehörden auf Untersagung des Betriebs eines der in §. 37 erwähnten Gewerbe sind schriftlich auszufertigen. Die gegen solche Beschlüsse nach §. 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässigen Recurse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, beschieden.

14. Die Zuständigkeit zur Aufhebung oder Veränderung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

15. Die nach §. 43 der Gewerbeordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß wird in München durch die Polizeidirektion ertheilt.

Recurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniß in den Fällen des §. 43 versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

Für die Ausfertigung des Legitimationsscheines haben sich die Ortspolizeibehörden des anliegenden Formulars A zu bedienen und die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortspolizeibehörden dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu

machen und außerdem fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach anliegendem Formulare B zu führen.

16. Den inländischen Handels-Reisenden werden für den in §. 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Geschäftsbetrieb von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate, Gewerbelegitimationskarten nach dem in dem Gesetzblatte Nr. 14 vom 21. November 1867 S. 191 vorgezeichneten Formulare ertheilt.

Die ausländischen Handelsreisenden haben, soferne nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, für ihren Geschäftsbetrieb bei einer Distriktsverwaltungsbehörde, in München bei dem Magistrate, nach vorgängigem Nachweise der erfolgten Steuerzahlung, Legitimationsscheine zu erwirken, welche nach anliegendem Formulare C auszufertigen und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit Taxe und Stempel zu belegen sind.

Ueber die an Handelsreisende ausgestellten Ausweise ist von den Distriktsverwaltungsbehörden ein fortlaufendes jährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formulare D zu führen.

17. Zur Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage nach §. 51 der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig.

Die Frage der Einstellung des Betriebes ist von der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, in München von der Lokalbaucommission, einer eingehenden Instruktion zu unterziehen, um festzustellen, ob und in welchem Grade Nachtheile und Gefahren für das Gemeindewohl bestehen. Nach geschlossener Instruktion sind die Akten mit gutachtlicher Aeusserung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche ihre Entscheidung nach collegialer Berathung in öffentlicher Sitzung gemäß §. 5 gegenwärtiger Verordnung zu ertheilen hat.

18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern u. s. w. (§§ 29, 53 der Gewerbeordnung), der Concessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Gewerbe-Ordnung), der Erlaubniß für Schauspielunternehmer und für Wirthe (§§ 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§ 34 daselbst) und der Bestallungen nach § 36 der Gewerbeordnung, sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebes gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni

1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vom 12. Juni 1872, haben die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

19. Die Ertheilung des Legitimationsscheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 55, 57, 58, 59 der Gewerbeordnung) erfolgt:

a) in den Fällen des § 58 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung durch die Gemeindebehörde,
b) in allen anderen Fällen durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

In München werden die Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf Preßerzeugnisse durch die Polizeidirektion, in allen übrigen Fällen durch den Magistrat ertheilt.

Recurse gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche in den Fällen des § 58 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

20. Die in § 58 Ziff. 2 und § 62 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorbehaltene nähere Bestimmung der Umgegend des Wohnortes wird von der zur Ausstellung des Legitimationsscheines zuständigen Behörde getroffen. Dabei ist jedoch eine Umkreisentfernung von zwei Meilen vom Wohnorte in der Regel als äußerstes Maß einzuhalten. Eine weitere Ausdehnung kann von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden.

21. Die Legitimationsscheine werden nach den anliegenden Formularen E, F, G, H ausgefertigt. Es ist zu verwenden:

a) Formular E in den Fällen des § 58 Ziff. 1,
b) Formular F in den Fällen des § 58 Ziff. 2,
c) Formular G in den Fällen des § 59 der Gewerbeordnung,
d) Formular H in allen übrigen Fällen.

22. Bei der Ausfertigung sämmtlicher Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Außerdem sind für die Ausfertigung der Legitimationsscheine und vor der Aushändigung derselben, mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen und den Aufkauf von Waaren, sowie der gemäß § 58 Ziff. 1 und 2 und § 59 der Gewerbeordnung ausgefertigten, noch folgende Abgaben zu erheben:

wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

[illegible] 1875
[illegible]
20. Januar 1875

a) auf einen Ort ~~zwei Gulden~~, 3 M 60 Pf
b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungs-Bezirk ~~fünf Gulden~~, 9 M
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk ~~zehn Gulden~~ 18 M
d) auf zwei Regierungsbezirke ~~fünfzehn Gulden~~, 27 M
e) auf drei Regierungsbezirke ~~zwanzig Gulden~~, 36 M
f) auf vier Regierungsbezirke 43 M 20 Pf ~~vierundzwanzig Gulden~~,
g) auf fünf Regierungsbezirke 48 M 60 Pf ~~siebenundzwanzig Gulden~~,
h) auf sechs Regierungsbezirke ~~dreißig Gulden~~, 54 M
i) auf sieben Regierungsbezirke ~~dreiunddreißig Gulden~~, 59 M 40 Pf
k) auf das ganze Königreich 64 M 80 Pf ~~sechsunddreißig Gulden~~.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten zu lassen.

Die für Legitimationsscheine auf Grund vorstehender Bestimmungen erhobenen Abgaben, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet werden, sind halbjährig an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden.

23. Wird bei einer Distriktsverwaltungs-Behörde die Ausstellung eines Legitimationsscheines, für welchen die in § 22 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete besondere Abgabe zu entrichten ist, nachgesucht, und sind die allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden, so ist der Legitimationsschein auszufertigen, wenn jene Abgabe bezahlt ist. In dem Legitimationsschein selbst ist zu bemerken, für welche Bezirke und in welchem Betrage die Abgabe entrichtet wurde.

Will der Inhaber des Legitimationsscheines später, aber noch innerhalb des Kalenderjahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbebetrieb weiter ausdehnen, so muß er bei irgend einer Distriktsverwaltungsbehörde die Differenz nachbezahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den nunmehrigen Geschäftsbetrieb bestimmten Abgabe besteht. Ueber diese Nachzahlung ist entsprechender Vermerk auf dem Legitimationsscheine zu machen.

Personen, welche nicht in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben, müssen auch die Entrichtung der sie treffenden Gewerbesteuer nachweisen.

24. Personen, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Legitimationsscheines in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen die in § 22 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten besonderen Abgaben zu entrichten sind, ha-

den die sie treffende Abgabe bei derjenigen Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbebetrieb beginnen wollen, zu erlegen und sich über die Bezahlung der Gewerbesteuer auszuweisen, worauf ihnen die Behörde auf dem Legitimationsscheine entsprechende Vormerkung macht.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung ist bei Inhabern nichtbayerischer deutscher Legitimationsscheine gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

25. Für die dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Personen erfolgt die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen außer in den Fällen des § 58 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung durch die besonders bekannt gemachten Behörden.

26. Zur Ertheilung der nach § 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniß ist in München die Polizeidirektion zuständig.

27. Die Behörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formulare J zu führen.

28. Die in § 64 Abs. 2 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß der Regelung des herkömmlichen Wochenmarktverkehres üben die Distrikts-Verwaltungsbehörden, in München der Magistrat, aus.

29. Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

An Kirchweihen und Patrocinien, wie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde, in München von dem Magistrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden, in München des Magistrats, überlassen.

30. Die in § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehaltene Bestimmung darüber, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, wird von den Distrikts-Verwaltungsbehörden, in München vom Magistrate, getroffen.

31. Die in den §§ 67 Abs. 2 und 69 der Ortspolizeibehörde vorbehaltene Zuständigkeit wird in München vom Magistrate ausgeübt.

32. Die in den §§ 73 und 75 der Gewerbeordnung in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie der Gastwirthe den Ortspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse werden in München vom Magistrate ausgeübt.

33. Die Befugniß zur Festsetzung von Taxen nach § 76 der Gewerbeordnung kommt in München der Polizeidirektion zu.

34. Die nach § 77 der Gewerbeordnung für die Festsetzung von Taxen für Schornsteinfeger zuständige Verwaltungsbehörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

35. Die in § 99 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden vorbehaltene Genehmigung der Statuten von Innungen, dann die den höheren Verwaltungsbehörden in den §§ 85 Abs. 1 92, 93, 94 Abs. 4 und 95 eingeräumten Zuständigkeiten, sofern diese Gesetzesbestimmungen nach § 103 der Gewerbeordnung auf neue Innungen Anwendung finden, kommen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

36. Die in § 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Ueberwachung in Bezug auf die Beschäftigung der Lehrlinge rücksichtlich der Gesundheit und Sittlichkeit und des Schul- und Religionsunterrichtes wird durch die Orts- und Distriktsverwaltungsbehörde, in München durch den Magistrat, ausgeübt.

37. Die Genehmigung von Schulen im Sinne des § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

38. Die zur Genehmigung der Verlängerung der Arbeitszeiten nach § 128 Abs. 4, zur Entgegennahme der Anzeigen von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken

nach Art. 130 Abs. 1 und 2 und zur Verabfolgung der Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter nach § 131 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zuständige Ortspolizeibehörde ist für München die Polizeidirektion.

39. Die nach §. 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung für Ortsstatuten erforderliche Genehmigung wird von der der betreffenden Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde ertheilt.

40. Als amtliche Organe der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung haben die Amtsblätter der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden zu gelten.

41. Die zuständige Behörde in den Fällen des § 148 Ziffer 10 der Gewerbeordnung ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

42. In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Art. 31 des Gesetzes, das Gewerbswesen betr. vom 30. Januar 1868, die Beschlüsse der Kreisverwaltungsstellen auf Grund collegialer Berathung zu fassen sind, hat diese Beschlußfassung unter Beachtung der in § 5 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

In allen übrigen Beziehungen verbleibt es, soweit durch gegenwärtige Verordnung keine Aenderungen getroffen sind, bei den bisherigen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren.

43. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Hohenschwangau, den 4. Dezember 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Du Bois.

Formular A.
§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 15 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Stempel
Nr. des Verzeichnisses
. . . .

Legitimations-Schein

De . . . .
von . . . .
. . . Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) . . . .
. . . .

Taxe bezahlt mit:

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Unterschrift des Inhabers:
. . . .

Formular B.
§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 15 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimationsscheine.

Fortlauf. Nummer.	Tag der Ertheilung.	Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimat.	Vermerk über Einhebung der Taxe.	Bemerkungen.

Formular C.

§ 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
§ 16 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dez. 1872.

Stempel.
Nro. des Verzeichnisses
. . . .

Legitimations-Schein

auf das Jahr 18 . .
für den
Handelsreisenden . . . .
von . . . .
welcher Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen beabsichtiget.

Derselbe darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, für welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

. . . . . . den . . . . 18 . .
. . . . . .

Unterschrift des Inhabers:
. . . .

(L. S.) Taxe bezahlt mit:

Ist als Karte auszufertigen.

Formular D.

§ 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
§ 16 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . von dem k. Bezirksamte (Magistrate) . . . . an Handelsreisende ausgestellten Gewerbe-Legitimationskarten und Gewerbe-Legitimationsscheine.

Fortl. Nro.	Tag der Ausstellung.	Art des Ausweises (Karte oder Schein).	Vor- und Zuname des Reisenden.	Wohnort.	Firmen	Geschäftszweige	Sitze	Bemerkungen. (Vermerk über bezahlte Taxen.)
					der von den Reisenden vertretenen Häuser.			

Formular E.
§ 58 Ziff. 1 der Gewerbeordnung.
§ 21 lit. a der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Stempel.
Nro. des Verzeichnisses
. . . .

Legitimations-Schein
giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . .
wohnhaft zu . . . . . ., ... Jahre alt, ist zum Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges berechtigt.
Stellvertreter: . . . .
Begleiter: . . . .

. . . . den . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Vorstandes der Gemeindebehörde.)

(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . . . Augen . . . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Unterschrift des Inhabers: . . . .

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde und deren Vollzugs-Organen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Formular F.

§ 58 Ziff. 2 der Gewerbeordnung.

§ 21 lit. b der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Stempel.

Nro. des Verzeichnisses.

. . . .

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . .
wohnhaft zu . . . ., . . . Jahre alt, ist zum Verkaufe von . . . . (Bezeichnung der selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören)
oder: zum Anbieten von . . . . (Bezeichnung der anzubietenden gewerblichen Leistungen)
innerhalb . . . . (Bezeichnung des Umkreises, für welchen der Legitimationsschein gelten soll)
berechtigt.

Stellvertreter . . . . . .

Begleiter: . . . .

. . . . den ten . . . . . 18 . .

(L. S.) . . . . . .

(Name des Vorstandes der Gemeindebehörde.)

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . . Augen . . . .

Haare . . . .

Besondere Kennzeichen . . . .

Unterschrift des Inhabers:

. . . . . .

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde und deren Vollzugs-Organen) vorzuzeigen nnd soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

[illegible] Gewerbsfrau [illegible] ausgegeben
[illegible] 7/15 [illegible] 10 Aug 1874

Formular G.

§ 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

§ 21 lit. c der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Stempel.

Nro. des Verzeichnisses.

. . . .

Deutsches Reich.

Königreich Bayern.

Legitimations-Schein

für das Jahr . . . .

gilti g für den Bezirk . . . .

N. N. (Name und Stand) . . . .

wohnhaft zu . . . . Jahre alt

ist da, wo die Ortspolizeibehörden die Erlaubniß hiezu ertheilen befugt . . . .

. . . .

Begleiter: . . . . . .

. . . . den ten . . . . 18 . .

(L. S.) . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . . Augen . . . .

Haare . . . .

Besondere Kennzeichen . . . .

Unterschrift des Inhabers:

. . . .

Taxe bezahlt mit:

(Zweite Seite.)

Verhaltungs=Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts= und Ortspolizeibehörde und deren Vollzugs=Organen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
3) Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, bedarf hiezu außer den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

(Dritte Seite.)

Nro. des Verzeichnisses.
. . . .

Vorstehender Legitimationsschein wurde ausgedehnt auf den Bezirk . . . .

. . . . den ten . . . . 18 . .

L. S. . . . .

Taxe bezahlt mit fl. . . .

Formular H.
§ 58 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
§ 21 lit. d der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Stempel.
Nro. des Verzeichnisses.
. . . .

Deutsches Reich.

Königreich Bayern.

Giltig für
das Jahr 18 . . .

Legitimations-Schein.

N. N. (Name und Stand) . . . .
wohnhaft zu . . . . . . Jahre alt,
ist berechtigt zum . . . .
. . . .
in denjenigen Gebieten Bayerns und der übrigen deutschen Staaten, für welche nach untenstehendem Vermerke die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zur Erhebung kommenden besonderen Abgaben und allgemeinen Landessteuern bezahlt sind.

Begleiter: . . . . . .

. . . . den ten . . . . 18 .

. . . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Unterschrift des Inhabers:
. . . .

L. S. Vermerk über bezahlte Abgaben und Steuern. Die Abgabe gemäß § 22 der Verordnung vom 4. Dezember 1872 wurde bezahlt:

für den Ort N. N. mit fl. . . .
für den (die) Verwaltungsbezirk (e) N. N. mit fl. . . .
für den (die) Regierungsbezirk (e) N. N. mit fl. . . .

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden.

Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

3) Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
   a) geistige Getränke aller Art;
   b) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
   c) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
   e) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

4) Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen im Zollvereinsbezirke ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen ist, innerhalb dessen Bezirkes der Gewerbebetrieb stattfinden soll.

Formular J.
§§ 55 bis 60 der Gewerbeordnung.
§ 27 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß
der im Jahre 18 . .
bei (Behörde) . . . . . .
zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine.

Fortlaufende Nro.	Tag der		Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden.	Heimat.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen, Vermerk über bezahlte Taxen und Abgaben.
	Ertheilung.	Ausdehnung.				Vor- und Zuname	Heimat.	Alter.	

Der Vollzug der deutschen Gewerbeordnung, hier die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend.

Bekanntmachung vom 19. Dezember 1872.

Regierungsblatt Nr. 91 vom 23. Dezember 1872.

Staatsministerium des Innern
(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.)

Auf Grund des § 133 Absatz 1 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hiemit bestimmt, daß die Wirksamkeit der in den §§ 128 und 129 dieses Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken getroffenen Anordnungen bis zum 31. Dezember 1873 suspendirt bleibt, und daß bis zu diesem Zeitpunkte noch die einschlägigen Vorschriften der k. Allerhöchsten Verordnungen vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend (Regierungsblatt von 1840 S. 97 ff.) und vom 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betreffend (Regierungsblatt von 1854 S. 561 ff.) zur Anwendung zu kommen haben.

München, den 19. Dezember 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister der General-Secretär
Ministerialrath von Du Bois.

Aufsätze der Quellwasserveränderungen und
Hinterwegungen. Nr. Cr. 19 Juli 1879
Nr. Ol. 29 d.

Neue Formularien für die Jahresberichte